



Anfragen zum Plenum

vom 1. Februar 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aures, Inge (SPD)	2	Müller, Ruth (SPD)	49
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	47	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	41
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	29	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34
Biedefeld, Susann (SPD).....	3	Petersen, Kathi (SPD)	50
von Brunn, Florian (SPD)	42	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	35
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	30	Rinderspacher, Markus (SPD)	15
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	22	Ritter, Florian (SPD)	16
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	4	Rosenthal, Georg (SPD)	36
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	31	Rotter, Eberhard (CSU).....	17
Dr. Förster, Linus (SPD).....	23	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	18
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Schindler, Franz (SPD)	19
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	5	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	20
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Schuster, Stefan (SPD)	25
Güll, Martin (SPD)	33	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	46
Güller, Harald (SPD).....	7	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	51
Halbleib, Volkmar (SPD).....	8	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER).....	9	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	43
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	10	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	37
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	11	Strobl, Reinhold (SPD)	1
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	48	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	27

König, Alexander (CSU)	12	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	44
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	13	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	28
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	52
Lotte, Andreas (SPD)	24	Woerlein, Herbert (SPD)	38
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	14	Zacharias, Isabell (SPD)	39

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Förderung nach Art. 13f des Finanz- ausgleichsgesetzes 17
Strobl, Reinhold (SPD) Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Herkunftsländern von Flücht- lingen.....1	König, Alexander (CSU) Neueinteilung des Bundeswahlkreises Coburg-Kronach 20
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2	Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Ausbau der Bahnhaltestelle Pocci- straße in München..... 21
Aures, Inge (SPD) Haushaltsausgabereise 2015 bei der Feuerschutzsteuer2	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des Kommunalinvestitions- förderungsgesetzes 21
Biedefeld, Susann (SPD) Bessere Bahnanbindung für Coburg.....2	Rinderspacher, Markus (SPD) Konzept zur Grenzsicherung..... 22
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Tägliche Ankunftszahlen der Flücht- linge an der österreichisch-bayerischen Grenze3	Ritter, Florian (SPD) Verfassungsfeindliche Symbole bei Anti-PEGIDA am 11. Januar 2016 in München..... 23
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Müllentsorgung der Gemeinde Gräfelfing.....9	Rotter, Eberhard (CSU) Ausgeschaltete Neigetechnik bei Triebzügen vom Typ VT 612 23
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bahnhof Hildbrandsgrün10	Scheuenstuhl, Harry (SPD) Paritäts- bzw. Fairnessgebot bei ver- bundenen Bürgerentscheiden 24
Güller, Harald (SPD) Personalstärke der Polizeiinspektionen in Schwaben.....11	Schindler, Franz (SPD) Kleiner Waffenschein 25
Halbleib, Volkmar (SPD) Sanierungsbedarf bei Brücken in staat- licher Baulast im Regierungsbezirk Unterfranken 14	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Planungsstand des Ortsumgehung Stein 26
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER) Rückführung von Asylbewerberinnen und -bewerbern aus Bayern.....16	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rassistische „Bürgerwehren“ 26
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stellenentwicklung bei der Polizei.....16	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz28
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Sonderbaulast für Gemeinden –	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rabatte für Speziallaborleistungen 28

Dr. Förster, Linus (SPD) Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.....29	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Bedeutung des Richard-Strauss- Festivals in Garmisch-Partenkirchen für Bayern..... 40
Lotte, Andreas (SPD) Kosten der Mietspiegelerstellung.....30	Rosenthal, Georg (SPD) Antwort des Ministerpräsidenten auf einen Brief von Mitgliedern des US-Kongresses in Sachen Gurlitt 41
Schuster, Stefan (SPD) Länderoffene Arbeitsgruppe zum Asylrecht31	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Ausfall des Sportunterrichts aufgrund der Nutzung von Turnhallen zur Unter- bringung von Flüchtlingen 42
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsbildungskurs – Wertekurs32	Woerlein, Herbert (SPD) Anwerbung von Lehrkräften zur Be- schulung der Flüchtlingskinder..... 42
Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Ferngespräche von Gefangenen mit Personen außerhalb der Justizvoll- zugsanstalt33	Zacharias, Isabell (SPD) Studierendenvertreter im Senat 43
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Strafrechtliche Bestimmungen im Zu- sammenhang mit der Einreise von Flüchtlingen.....34	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie44
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....34	Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerische Elektroautokaufprämie 44
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schülerzahlen in Abschlussklassen von Berufsintegrationsklassen und Integrationsklassen34	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusätzliche Mittel für Projekte der Forschungsstiftung 44
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Festung Marienberg: Planung Landes- museum und Staatsarchiv Würzburg.....36	
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Flüchtlings- und Asylbewerberkinder36	
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Reform der Schulverwaltung.....39	
Güll, Martin (SPD) Wie geht es weiter mit „Mittelstufe Plus“?39	
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frauenanteil innerhalb der Ärzteschaft an bayerischen Universitätskliniken.....40	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz45**

von Brunn, Florian (SPD)
Offene Fragen zum Bayern-Ei-Skandal
nach der Sondersitzung des Aus-
schusses für Umwelt und Verbraucher-
schutz am 14. Januar 2016.....45

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Anzahl der Schächtanträge.....47

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Atomkraftwerk Gundremmingen47

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....48**

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Verteilung der KULAP-Maßnahmen
201648

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Sicherstellung guter
Trinkwasserqualität durch KULAP B28.....48

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....49**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Fixierungen u.a. in
Bezirkskrankenhäusern und
Forensischen Abteilungen in Bayern 49

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Unterbringung und Verteilung von
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern 51

Müller, Ruth (SPD)
Vollkostenstellen in der
Asylsozialberatung 52

Petersen, Kathi (SPD)
Verwendung von Mitteln aus dem
Förderprogramm „Initiative Inklusion“
im Regierungsbezirk Unterfranken..... 52

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Flüchtlingsunterkunft in Gilching 55

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Erstaufnahmeeinrichtungen 55

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen leitet sie ein bzw. initiiert sie, um die Lebenssituation in den Heimatländern der Menschen, die vor Not, Elend und Krieg zu uns flüchten, zu verbessern, nachdem immer wieder führende Mandatsträger der CSU äußern, dass man etwas für die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Herkunftsländern tun müsse?

Antwort der Staatskanzlei

Hauptakteur der Entwicklungspolitik ist der Bund. Bayern hat kein eigenes Entwicklungsministerium. Fluchtursachenbekämpfung erfolgt im Rahmen von einzelnen Projekten, die Partner zusammenbringen. Die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen in der Staatskanzlei Dr. Beate Merk, MdL, bringt sich in vielfältiger Weise unmittelbar auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene in das Thema der Fluchtursachenbekämpfung im Rahmen der Einwanderungs- und Asylpolitik ein. Sie hat bei verschiedenen Gelegenheiten die bayerischen Forderungen an Bund, EU und die internationale Staatengemeinschaft vorgebracht. Außerdem steht die Staatsregierung in regem Kontakt mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und unterstützt die Forderungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, an die EU zur Fluchtursachenbekämpfung.

Im Nachtragshaushalt 2016 hat der Landtag der Staatsregierung zusätzliche Mittel zur Fluchtursachenbekämpfung i.H.v. 2,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit einem Maßnahmenpaket sollen die Lebensverhältnisse in den Herkunftsländern und Anrainerstaaten verbessert werden. Die geplanten Projekte zielen insbesondere auf die Vermittlung von Bildung, den Aufbau von Schulen und Werkstätten und die Stärkung der Gesundheitsversorgung ab. So fördert die Staatsregierung etwa die Errichtung eines Ausbildungshauses für Jugendliche im Libanon. In Tunesien wird – neben der Einrichtung eines dezentralen „bayerischen“ Bürgerbüros in der Stadt Beja zur Förderung der kommunalen Entwicklung – ein Zertifizierungssystem für Berufsausbildungen aufgebaut. Die berufliche Integration stand auch bei einem Qualifizierungsprojekt für Jugendliche im Nordirak im Vordergrund. In Togo sollen Schulspeisungen in Modelldörfern durchgeführt und die Gesundheitsversorgung in ländlichen Regionen verbessert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Haushaltsausgabereste zum 31. Dezember 2015 im Bereich der Feuerschutzsteuer und wofür werden diese im Haushaltsjahr 2016 verwendet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Ausgaberest der Feuerschutzsteuer (Kap. 03 23 und 03 26) beläuft sich zum 31. Dezember 2015 auf insgesamt 78,0 Mio. Euro (zum Vergleich 2014: 80,0 Mio. Euro). Davon entfallen 66,9 Mio. Euro (zum Vergleich 2014: 72,6 Mio. Euro) auf Kap. 03 23 Tit. 883 01 (Feuerwehrförderung und Baumaßnahmen an den Feuerweherschulen).

Insbesondere im Hinblick auf die 2015 um 20 Prozent angehobene Feuerwehrförderung und die deutliche Steigerung der laufenden Kosten für die drei Staatlichen Feuerweherschulen (maßgeblich durch 55 zusätzliche Stellen seit 2011, Erhöhung der Teilnehmerzahlen, Erweiterung von Schulgelände und -gebäuden) wird der Ausgaberest bei Kap. 03 23 Tit. 883 01 für die Fortsetzung der bereits begonnenen und weiter geplanten Baumaßnahmen zum Ausbau der Staatlichen Feuerweherschulen benötigt. Allein für die Übungshalle der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg wird für 2016 mit einem Mittelabfluss in Höhe von rund 10 Mio. Euro gerechnet (Gesamtkosten für die Übungshalle betragen ca. 31 Mio. Euro).

Die weiteren Ausgabereste bei Kap. 03 23 (Allgemeine Aufgaben im Brandschutz) belaufen sich auf 3,1 Mio. Euro (zum Vergleich 2014: 1,2 Mio. Euro) und werden im Schwerpunkt für Ausgaben für das Feuerwehrrholungsheim und den Landesfeuerwehrverband benötigt.

Die Ausgabereste bei Kap. 03 26 (Unterhalt und Investitionen der Feuerweherschulen) von 7,9 Mio. Euro (zum Vergleich 2014: 6,2 Mio. Euro) sind insbesondere für Fahrzeugbeschaffungen und IuK-Ausgaben eingeplant.

3. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der ICE nun doch über die Tagesrandzeiten hinaus in Coburg halten wird (Systemhalt), ist die neue Regionalexpress(RE)-Linie auf der Strecke Nürnberg – Bamberg – Coburg – Sonneberg ein zusätzliches Angebot zum Systemhalt für Coburg und wann wird der Bahnhof Coburg für die Bahnkunden endlich barrierefrei sein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern und die Deutsche Bahn AG verhandeln derzeit intensiv darüber, wie Coburg stärker als bislang geplant von der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Nürnberg – Erfurt profitieren kann. Hierbei wird ergänzend zu den ICE-Halten auch ein verbessertes Angebot im RE-Verkehr diskutiert.

Es wird erwartet, dass die Verhandlungen in Kürze abgeschlossen werden können und die geplante Anbindung Coburgs im zweiten Quartal 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt werden kann.

Der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs Coburg soll noch im Jahr 2016 beginnen und 2019 abgeschlossen werden. Zur Inbetriebnahme der Neubaustrecke Nürnberg – Erfurt im Dezember 2017 sollen wesentliche Teile des Ausbaus bereits abgeschlossen sein.

4. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge haben nach Kenntnisstand der Staatsregierung zwischen dem 1. August 2015 und dem 31. Januar 2016 (bitte aufgeschlüsselt nach Ankunftszahlen der einzelnen Kalendertage) die österreichisch-bayerische Grenze überschritten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahlenwerte für den Zeitraum 1. August bis 31. August 2015 wurden auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erhoben und beruhen auf den von der Landes- und Bundespolizei erstatteten Strafanzeigen wegen unerlaubter Einreise bzw. illegalem Aufenthalt (Deliktsschlüssel 725100 und 725000). Bei der PKS handelt es sich um eine Auslaufstatistik, welche kurz vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft erstellt wird. Im August 2015 wurden aufgrund o.g. Zahlenbasis insgesamt 55.912 Flüchtlinge erfasst.

Die Zahlen ab 1. September 2015 bis zum aktuellen Tag beruhen auf den Aufgriffszahlen der Landes- und Bundespolizei, die dem Koordinierungsstab Asyl/Sicherheit des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gemeldet werden. Diese Zahlen können von späteren PKS-Zahlen abweichen.

<u>Datum</u>	<u>Aufgriffe</u>
01.09.2015	2.179
02.09.2015	1.282
03.09.2015	905
04.09.2015	1.260
05.09.2015	7.046

06.09.2015	12.079
07.09.2015	5.659
08.09.2015	3.639
09.09.2015	6.541
10.09.2015	7.445
11.09.2015	6.731
12.09.2015	13.050
13.09.2015	7.400
14.09.2015	2.915
15.09.2015	2.331
16.09.2015	2.445
17.09.2015	2.036
18.09.2015	675
19.09.2015	150
20.09.2015	5.538
21.09.2015	2.682
22.09.2015	3.128
23.09.2015	5.658
24.09.2015	3.984
25.09.2015	4.262
26.09.2015	3.977
27.09.2015	4.685
28.09.2015	10.379
29.09.2015	10.879
30.09.2015	7.421
01.10.2015	7.320
02.10.2015	7.300
03.10.2015	6.353
04.10.2015	7.323
05.10.2015	7.505

06.10.2015	7.615
07.10.2015	6.462
08.10.2015	5.626
09.10.2015	5.438
10.10.2015	4.710
11.10.2015	6.621
12.10.2015	6.764
13.10.2015	7.438
14.10.2015	7.987
15.10.2015	7.603
16.10.2015	6.432
17.10.2015	5.662
18.10.2015	4.532
19.10.2015	3.323
20.10.2015	2.970
21.10.2015	4.383
22.10.2015	4.378
23.10.2015	4.650
24.10.2015	5.978
25.10.2015	9.153
26.10.2015	10.058
27.10.2015	7.404
28.10.2015	8.311
29.10.2015	8.085
30.10.2015	7.610
31.10.2015	7.472
01.11.2015	7.932
02.11.2015	8.898
03.11.2015	6.687
04.11.2015	6.139

05.11.2015	7.613
06.11.2015	7.621
07.11.2015	6.966
08.11.2015	6.303
09.11.2015	5.663
10.11.2015	5.068
11.11.2015	6.079
12.11.2015	6.092
13.11.2015	5.729
14.11.2015	5.924
15.11.2015	6.075
16.11.2015	6.615
17.11.2015	6.378
18.11.2015	5.693
19.11.2015	6.140
20.11.2015	6.172
21.11.2015	5.999
22.11.2015	6.184
23.11.2015	5.977
24.11.2015	5.955
25.11.2015	6.107
26.11.2015	5.345
27.11.2015	2.277
28.11.2015	1.797
29.11.2015	2.506
30.11.2015	3.237
01.12.2015	3.446
02.12.2015	2.930
03.12.2015	3.117
04.12.2015	2.597

05.12.2015	2.029
06.12.2015	2.251
07.12.2015	2.161
08.12.2015	3.388
09.12.2015	4.367
10.12.2015	4.603
11.12.2015	3.180
12.12.2015	3.676
13.12.2015	3.961
14.12.2015	4.063
15.12.2015	3.992
16.12.2015	3.397
17.12.2015	2.877
18.12.2015	2.766
19.12.2015	3.150
20.12.2015	3.136
21.12.2015	3.511
22.12.2015	3.693
23.12.2015	2.745
24.12.2015	2.404
25.12.2015	3.184
26.12.2015	3.587
27.12.2015	3.540
28.12.2015	3.891
29.12.2015	3.711
30.12.2015	3.961
31.12.2015	3.518
01.01.2016	1.782
02.01.2016	2.664
03.01.2016	3.197

04.01.2016	3.410
05.01.2016	2.412
06.01.2016	2.317
07.01.2016	2.426
08.01.2016	2.152
09.01.2016	3.083
10.01.2016	2.436
11.01.2016	1.132
12.01.2016	1.268
13.01.2016	1.384
14.01.2016	2.124
15.01.2016	1.868
16.01.2016	2.537
17.01.2016	2.799
18.01.2016	1.684
19.01.2016	1.673
20.01.2016	1.779
21.01.2016	1.065
22.01.2016	1.960
23.01.2016	1.192
24.01.2016	710
25.01.2016	1.222
26.01.2016	1.557
27.01.2016	1.585
28.01.2016	2.620
29.01.2016	2.801
30.01.2016	2.539
31.01.2016	2.423

Aufgriffe aufgeschlüsselt nach Monaten:

September 2015	148.361
Oktober 2015	202.466
November 2015	175.171
Dezember 2015	102.823
Januar 2016	63.801

Nach Kenntnisstand der Staatsregierung haben folglich zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. Januar 2016 insgesamt 692.622 Flüchtlinge die österreichisch-bayerische Grenze überschritten.

5. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD)
- Nachdem die Firma Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (die die Müllentsorgung der Gemeinde Gräfelfing betreibt) aufgrund einer Steuerprüfung zu einer Umsatzsteuernachzahlung für die Jahre 2006 bis 2010 verpflichtet wurde, diese Nachzahlung der Gemeinde Gräfelfing in Rechnung stellte, was vom Hauptausschuss aber am 2. Februar 2014 abgelehnt wurde, der neue Hauptausschuss aber am 3. Juni 2014 beschloss, dass (obwohl „kein Verschulden der Gemeinde erkennbar“ sei und „somit keine rechtliche Grundlage für die Forderung“ der Firma bestehe) „im Hinblick auf die bestehenden guten Geschäftsbeziehungen“ zur Firma im Wege der „Kulanz“ 50 Prozent der Forderung in Höhe von 4.526,00 Euro von der Gemeinde übernommen werde, frage ich die Staatsregierung, ob dieses Verhalten der Gemeinde ordnungsgemäß ist und insbesondere den Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung entspricht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Rechtsaufsicht über die Gemeinde Gräfelfing obliegt dem Landratsamt München. Die Beantwortung der Frage erfordert die Kenntnis der konkreten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gräfelfing und dem Unternehmen.

Nach telefonischer Auskunft des Landratsamts München besteht dort zur aufgeworfenen Fragestellung kein Vorgang. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hat um baldige Überprüfung gebeten.

Eine Beantwortung der Frage ist dem StMI daher unter Berücksichtigung der gesetzten Frist gegenwärtig nicht möglich.

6. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Bahnhof Hildbrandsgrün auf der Strecke Münchberg – Helmbrechts seit Dezember 2015 aufgrund mangelnder technischer Ausstattung nicht mehr angefahren wird, frage ich die Staatsregierung, wie sie das Vorgehen der Deutschen Bahn AG bewertet, was genau die rechtlichen Vorgaben für die Ertüchtigung des Bahnhofs hinsichtlich Lampen und elektronischen Anzeigetafeln vorsehen und wie in diesem Fall rasch eine Einigung zwischen Bahn und Gemeinde herbeigeführt werden kann, um eine dauerhafte Stilllegung zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Hildbrandsgrün gehört zu den am schwächsten nachgefragten Bahnhaltepunkten in Bayern. Obwohl die Züge der Bahnlinie Münchberg – Helmbrechts stündlich dort gehalten haben und somit 30 Zughalte pro Tag angeboten wurden, waren montags bis freitags lediglich zwischen drei und fünf Ein- und Aussteiger pro Tag zu verzeichnen. Am Wochenende war die Nachfrage sogar noch geringer. So lange keine größeren Investitionen in die Infrastruktur dieses Haltepunktes erforderlich wurden, war eine Bedienung auch für wenige Reisende vertretbar.

Das Eisenbahnbundesamt als zuständige Aufsichtsbehörde hat nun jedoch die Deutsche Bahn AG (DB AG) angewiesen, in Hildbrandsgrün eine Beleuchtungsanlage nachzurüsten, die den geltenden Vorschriften an die Beleuchtung von Bahnhöfen und Haltepunkten entspricht. Hierfür müssen etwa 90.000 Euro investiert werden. Zudem wurde die DB AG verpflichtet, den Haltepunkt Hildbrandsgrün mit einer dynamischen Fahrgastinformation auszustatten. Die DB AG hatte gegen diese Anordnung der Aufsichtsbehörde geklagt und die Meinung vertreten, dass solche Anlagen an sehr kleinen Stationen entbehrlich sind. Im September 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage jedoch abgewiesen. Die einfachste Form einer dynamischen Fahrgastinformation in Form eines Schriftanzeigers kostet rund 30.000 Euro.

Somit stehen in Hildbrandsgrün Investitionen von etwa 120.000 Euro im Raum. Da Hildbrandsgrün ausschließlich durch vom Freistaat Bayern bestellte Züge angefahren wird, müsste er bei einem Weiterbetrieb die kompletten Investitionskosten tragen. Diese werden zwar zunächst von der Deutschen Bahn AG bestritten, dann jedoch über höhere Stationspreise refinanziert, die der Freistaat tragen muss.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Bahn AG hat der Freistaat Bayern entschieden, wegen des eklatant ungünstigen Verhältnisses zwischen Kosten und Nutzen aus volkswirtschaftlichen Gründen keine Nachrüstung der Station Hildbrandsgrün mit einer Beleuchtungsanlage und einer dynamischen Fahrgastinformation zu finanzieren. Über diese Entscheidung hatte die Bayerische Eisenbahngesellschaft die Stadt Münchberg und den Landkreis Hof mit Schreiben vom 29. April 2015 informiert.

In diesem Schreiben wurde der Stadt und dem Landkreis angeboten, weiterhin Zughalte in Hildbrandsgrün zu bestellen, wenn die Beleuchtung und der Zugzielanzeiger ohne Finanzierung durch den Freistaat Bayern nachgerüstet werden. Dieses Angebot wurde bislang nicht aufgegriffen. Da die DB Station&Service AG die Betriebsgenehmigung für den Haltepunkt noch nicht zurückgegeben hat, bleibt die Nachrüstung vorerst möglich. Sobald die notwendigen Nachrüstungen erfolgt sind, könnte die Station kurzfristig wieder in Betrieb genommen und damit eine dauerhafte Stilllegung verhindert werden.

7. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Hinsichtlich der Personalstärke der Polizeiinspektionen in Schwaben frage ich die Staatsregierung, wie die jeweilige Sollstärke ist und wie sich demgegenüber aktuell die Iststärke und die verfügbare Personalstärke darstellen (Angaben bitte nach Polizeiinspektionen aufgeteilt und in der gleichen Form wie auf meine Anfrage zum Plenum vom 24. März 2014, Drucksache 17/1214 vom 27. März 2014, Seite 8)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den Bereich Schwaben wird in der Darstellung unterteilt in die Bereiche der beiden Präsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West. Die übermittelten Daten sind mit Stand 1. Januar 2016 erhoben.

Die dargestellten Werte werden wie folgt definiert:

Die Sollstärke stellt die planerische Organisationsvorgabe für die personelle Besetzung einer Dienststelle dar.

Im Zusammenhang mit der Sollstärke ist festzuhalten, dass in der Sollstärkenberechnung von Dienststellen grundsätzlich auch Stellen für nicht etatisierte Dienststellen, wie z.B. die Operativen Ergänzungsdienste, beinhaltet sind. Weiterhin sind auch Fehlzeiten durch mögliche Abordnungen, längerfristige Beurlaubungen oder Krankheit grundsätzlich bei der Sollstärkenberechnung landesweit bei allen Dienststellen berücksichtigt. Durch die Einberechnung möglicher Fehlstellen bei der Sollstärke ist eine Differenz zwischen Sollstärke und verfügbarer Personalstärke die Regel und eine 100-prozentige Erfüllungsquote eher die Ausnahme.

Die Iststärke enthält die tatsächlich zu einer Dienststelle oder Organisationseinheit versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamte.

Bezüglich der verfügbaren Personalstärke (VPS) ist zu berücksichtigen, dass diese aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich langfristiger Abwesenheiten (z.B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zur Ausbildung 3. bzw. 4. Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit oder Sonderurlaub) zuzüglich langfristig verfügbarer Zuordnungen berechnet wird. Als langfristig in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Monaten; bei Dauererkrankungen mehr als sechs Wochen. Als Resultat hieraus unterliegt die VPS täglichen Schwankungen.

Ergänzend zur Tabelle des Polizeipräsidiums (PP) Schwaben Süd/West ist festzustellen, dass dort im Jahr 2014 zwei Operative Ergänzungsdienste an den Standorten Neu-Ulm und Kempten ausgebracht wurden. Diese sind in der Darstellung des PP Schwaben Süd/West beinhaltet. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Diensthundeführer, die Beamten der Zivilen Einsatzgruppen sowie die Trainer für polizeiliches Einsatzverhalten (PE) zu nachgeordneten Dienststellen des PP Schwaben Süd/West versetzt.

Betroffen hiervon waren folgende Polizeiinspektionen (PI): PI Burgau, PI Füssen, PI Günzburg, PI Kaufbeuren, PI Kempten, PI Lindau, PI Marktoberdorf, PI Memmingen, PI Neu-Ulm, PI Oberstdorf, PI Weißenhorn und Polizeiinspektion Fahndung (PIF) Lindau.

Im Bereich des PP Schwaben Nord werden die Aufgaben der Operativen Ergänzungsdienste von der PI Augsburg Ergänzungsdienste wahrgenommen. Diese ist in der Darstellung des PP Schwaben Nord beinhaltet.

Polizeipräsidium Schwaben Nord			
	Sollstärke	Iststärke	VPS
PI Augsburg Mitte	154	133	114,89
PI Augsburg Ost	71	65	60,38
PI Augsburg Süd	132	122	96,75
PI Augsburg 5	47	48	41,56
PI Augsburg 6	67	70	57,81
PI Aichach	49	45	42,04
PI Bobingen	46	45	36,28
PI Dillingen	89	77	70,28
Polizeistation (PSt) Wertingen	12	10	8,75
PI Donauwörth	62	63	55,85
PI Friedberg	56	53	44,83
PI Gersthofen	78	75	63,93
PI Nördlingen	56	53	46,20
PI Rain	28	28	25,50
PI Schwabmünchen	40	37	34,34
PI Zusmarshausen	38	38	35,73
PI Augsburg Ergänzungs- dienste	93	106	96,89
Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Augsburg	195	202	178,75
KPIDillingen	33	35	27,68
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben (KPI/Z) Schwaben Nord	81	91	69,35
Verkehrspolizeiinspektion (VPI) Augsburg	84	70	64,96

Autobahnpolizeistation (APS) Gersthofen	39	40	35,90
VPI Donauwörth	20	17	16,00

Polizeipräsidium Schwaben Süd/West			
	Sollstärke	Iststärke	VPS
PI Bad Wörishofen	38	37	30,90
PI Buchloe	30	36	30,33
PI Burgau	36	38	31,68
PI Füssen	52	46	43,04
PSt Pfronten	15	14	12,48
PI Günzburg	56	51	46,15
PI Illertissen	41	39	34,36
PI Immenstadt	42	40	34,54
PSt Oberstaufen	12	12	11,00
PI Kaufbeuren	76	69	61,37
PI Kempten	138	116	97,57
PI Krumbach	62	52	48,98
PI Lindau	71	61	56,39
PI Lindenberg	42	35	32,88
PI Marktoberdorf	39	39	34,68
PI Memmingen	135	110	103,68
PI Mindelheim	43	42	38,08
PI Neu-Ulm	94	80	77,15
PI Oberstdorf	31	32	29,95
PI Sonthofen	53	48	40,60
PI Weißenhorn	44	34	32,90
PSt Senden	17	21	19,50

KPI Kempten	63	59	57,62
KPS Kaufbeuren	17	17	15,12
KPS Lindau	14	14	12,37
KPI Memmingen	57	63	55,92
KPI Neu-Ulm	44	38	36,03
KPI/Z – Schwaben Süd/West	49	47	45,61
VPI Kempten	72	70	61,61
VPI Neu-Ulm	25	28	25,19
APS Günzburg	41	35	31,42
APS Memmingen	43	42	37,38
PIF Lindau	55	50	46,75
Polizeistation Fahndung (PStF) Pfronten	30	29	24,65
Operative Ergänzungsdienste Kempten	–	53	49,28
Operative Ergänzungsdienste Neu-Ulm	–	53	48,25

8. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Bezugnehmend auf die Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 22. Oktober 2015 betreffend Sanierungsbedarf und Bauwerkserneuerungen bei den Brücken in staatlicher Baulast in den sieben Regierungsbezirken und die Antworten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Dezember 2015 hierzu (Drs. 17/9566 und 17/9567) frage ich die Staatsregierung, welche Brücken in staatlicher Baulast in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Unterfranken den Zustandsbereichen 4, 5 und 6 zugeordnet sind, bei welchen dieser Brücken es vorgesehen ist, sie bis 2018 in das koordinierte Bau- und Erhaltungsprogramm bzw. in das Sonderprogramm Brückenerhaltung etc. aufzunehmen und welche Kosten für die jeweilig notwendige Maßnahme einzuplanen sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Jahr 2016 stehen in Bayern für die Sanierung und Ertüchtigung von Brücken an Staatsstraßen etwa 40 Mio. Euro zur Verfügung. Darunter sind auch Mittel des neuen bayerischen „Sonderprogramms zur Ertüchtigung großer Brücken an Staatsstraßen (Brückenertüchtigungsprogramm)“. Dieses ab dem Haushaltsjahr 2016 auf mehrere Jahre angelegte Programm umfasst derzeit in ganz Bayern rund 30 geplante Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 100 Mio. Euro. Damit können große Staatsstraßenbrücken mit Kosten von mindestens 2 Mio. Euro in den kommenden Jahren beschleunigt ertüchtigt und saniert werden. Neben Ersatzneubauten von Brücken können hier auch Erneuerungen des Überbaus, Verstärkungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Tragfähigkeit sowie vergleichbare Maßnahmen an Stützbauwerken aufgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten, gesteigerten Investitionsvolumen der Gesamtzustand der Brücken mittelfristig deutlich verbessert werden kann.

In Unterfranken sind aktuell für das Jahr 2016 noch keine Maßnahmen im „Sonderprogramm zur Ertüchtigung großer Brücken an Staatsstraßen“ enthalten. Unterfranken kann jedoch in den nächsten Jahren an dem Sonderprogramm mit mehreren Brücken partizipieren, wenn für diese bestandskräftiges Baurecht besteht und ein genehmigter Bauwerksentwurf vorliegt.

In der beigelegten Anlage 1*, die auf der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (Drs. 17/9567) basiert, sind alle 183 Brückenbauwerke an Staatsstraßen im Regierungsbezirk Unterfranken ab einer Zustandsnote von 2,5 (Zustandsbereiche 4, 5 und 6) zusammengestellt. Diese Anlage konnte kurzfristig nur deshalb erzeugt werden, weil für die Schriftliche Anfrage bereits eine Auswertung erfolgte.

Die laufenden bzw. geplanten Maßnahmen an Brücken in den Jahren 2015 und 2016 sowie deren Kosten wurden bereits bei der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher aufgeführt. Für den Regierungsbezirk Unterfranken sind diese Maßnahmen nochmals gesondert in Anlage 2* zusammengestellt.

Die für die in den Folgejahren 2017 und 2018 anstehenden Projekte werden im Laufe des Jahres weiter konkretisiert und in das koordinierte Erhaltungs- und Bauprogramm aufgenommen.

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen hängt von den verfügbaren Haushaltsmitteln, aber auch anderen Randbedingungen ab wie der weiteren Entwicklung des Straßennetzes (z.B. Winterschäden), dem Auftreten von Unfallhäufungsstellen oder Veränderungen der Verkehrsbelastung, die die Dringlichkeitsreihung verändern können.

Bei größeren Maßnahmen, wie z.B. Brückenerneuerungen, sind auch immer öfter Verfahren zur Erlangung des Baurechts notwendig, deren Verfahrensdauer oft nicht sicher abgeschätzt werden kann. Zudem sind bei Brückenertüchtigungen auch statische Nachrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Festlegung der konkreten Maßnahmen erforderlich, die einen Planungsvorlauf benötigen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

9. Abgeordneter
Joachim Hanisch
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele in Bayern gestellte Asylanträge wurden im Jahr 2015 abgelehnt, wie viele Asylbewerber wurden im Jahr 2015 aus Bayern in ihre Herkunftsländer zurückgeführt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken) und wie viele Asylbewerber sind im Jahr 2015 freiwillig aus Bayern ausgereist (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Bayern wurden im Jahr 2015 12.953 Asylanträge abgelehnt. Im Jahr 2015 betrug die Gesamtzahl der Abschiebungen durch bayerische Behörden 4.195. Im Jahr 2015 sind zudem nach dem Ausländerzentralregister 13.390 freiwillige Ausreisen erfolgt. Für eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken wäre jeweils eine Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erforderlich, die innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

10. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich jeweils die Anzahl der Planstellen sowie der tatsächlich besetzten Stellen bei der Polizei (Landes- und Bereitschaftspolizei) seit 2000 bis heute jährlich – in Relation zur Einwohnerzahl Bayerns – entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahl der Polizeistellen, die Einwohnerzahl Bayerns für die Jahre seit 2000 sowie die daraus sich ergebenden (gerundeten) Stellenzahlen je 100.000 Einwohner sind für die Jahre 2000-2016 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushaltsjahr	Stellen Polizei-vollzugsdienst	Einwohnerzahl Bayerns (in Tsd.) ¹	Vollzugsstellen je 100.000 Einwohner
2000	32.393	12.230,3	265
2001	32.419	12.329,7	263
2002	32.459	12.387,4	262
2003	32.886	12.423,4	265
2004	33.093	12.443,9	266
2005	33.095	12.468,7	265

2006	33.093	12.492,7	265
2007	32.538	12.520,3	260
2008	32.378	12.519,7	259
2009	32.718	12.510,3	262
2010	33.131	12.538,7	264
2011	33.911	12.443,4	273
2012	34.261	12.519,6	274
2013	34.649	12.604,2	275
2014	35.149	12.691,6	277
2015	35.270	12.744,5	277
2016	36.209	n. a.	--

¹ Für 2000 bis 2014: Stand zum 31. Dezember; Stand zum 30. Juni; Quell: Landesamt für Statistik

Es wurden jeweils diejenigen Stellen gezählt, die mit Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes besetzt werden können, nicht also Planstellen, die für besondere Fachrichtungen ausgewiesen sind oder Stellen für Arbeitnehmer.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen unterliegt tagtäglichen Schwankungen. Grundsätzlich werden alle freiwerdenden Stellen, die mit Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes besetzt werden können, für Neueinstellungen zum Nachersatz genutzt.

11. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel stehen 2016 im Vergleich zum Vorjahr für eine Förderung in Sonderbaulast nach Art.13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bayernweit und davon anteilmäßig für den Regierungsbezirk Schwaben (bitte auflisten) zur Verfügung, in welchem Umfang können die bei der Regierung von Schwaben eingereichten Förderanträge (beantragte Fördersumme insgesamt auflisten) in 2016 bedient werden und warum wird der Antrag der Gemeinde Burgberg zum Bau eines Geh- und Radweges an der Staatsstraße 2007 in 2016 nicht mit in die Förderung aufgenommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Förderprogramm nach Art. 13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) stehen 2016 wie im Vorjahr 30 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung. Die Aufnahme von neuen Projekten in das Förderprogramm ist jedoch nur in dem Rahmen möglich, der im Haushalt (Kap. 1310 Tit. 883 01) durch die Ausgabemittel und die Verpflichtungsermächtigungen für folgende Haushaltsjahre vorgegeben ist.

Das Neuaufnahmevermögen wird ebenfalls nach Bedarf verteilt. Nachdem das Förderprogramm 1999 für den Bau von Ortsumgehungen in Sonderbaulast von Gemeinden eingerichtet worden ist und es für diese auch keine alternativen Fördermöglichkeiten gibt, haben Ortsumgehungen Vorrang. Radwege können auch aus Art. 13c FAG („Härtefonds“) gefördert werden. Allerdings sind hier Planungskosten nicht förderfähig und bei Gemeinden mit geordneter finanzieller Lage auch niedrigere Fördersätze zu erwarten.

Das Neuaufnahmevermögen in den Jahren 2015 und 2016 verteilt sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

Regierungsbezirk	Neuaufnahmen 2015 in Tsd. EUR	Kontingent 2016 in Tsd. EUR
Oberbayern	13.604	14.400
Niederbayern	4.235	5.400
Oberpfalz	150	1.200
Oberfranken	840	2.000
Mittelfranken	6.010	4.000
Unterfranken	3.127	1.000
Schwaben	14.584	3.000
Summe	42.550	31.000

Die Nachfrage nach Fördermitteln für im Jahr 2016 vorgesehene Neubeginne ist wie im Vorjahr höher als das mögliche Neuaufnahmevermögen. Es mussten deshalb Neuaufnahmekontingente gebildet werden, bei denen Ortsumfahrungen Vorrang haben. Im Jahr 2015 wurden in Schwaben zwei neue Ortsumfahrungen in das Programm aufgenommen und eine weitere in Oberbayern.

Bei der Regierung von Schwaben wurden zum 1. September 2015 folgende Förderanträge gestellt:

O/K/R	Baulast-träger	Landkreis	Vorhaben	Gesamt-kosten in Tsd. EUR	vs. zuwf. Kosten in Tsd. EUR	beantragte Zuwendung in Tsd. EUR	Sachstand	Bemerkung
O	Markt Münsterhausen	GZ	St 2025, Neubau der Ortsumfahrung Münsterhausen	16.639	16.502	14.000	Antrag vom 18.12.2014 und Vereinbarung liegen vor, drei Klagen gegen wasserrechtliche Genehmigung (GE) anhängig. Es liegt kein Baurecht vor, keine Kostenklarheit.	Bau vsl. 2017
				Summe O:		14.000		
K	Markt Altenstadt	NU	St 2031, Kreuzung mit GStr., G+R	715	628	500	Antrag vom 27.07.2015 und Vereinbarung liegen vor, GE-verhandlungen laufen noch.	Ausschreibung freigegeben

K	Lkr. Dillingen a.d. Donau	DLG	St 2027, Kreuzung mit der DLG 2	920	920	736	Antrag vom 01.09.2015, GE-Verhandlungen abgeschlossen, Vereinbarung in 2015/2016.	
K	Markt Fischach	A	St 2026, Kreuzung mit GVS nach Reitenbuch	204	204	153	Antrag vom 05.05.2015, GE-Verhandlungen abgeschlossen, Vereinbarung noch in 2015.	
				Summe K:		1.389		
R	Gde Untrasried	OAL	St 2011, G+R nördl. Untrasried	664	417	315	Antrag vom 26.08.2015, GE-Verhandlungen abgeschlossen, Vereinbarung noch in 2015.	Ausschreibung freigegeben
R	Gde Oberostendorf	OAL	St 2035, G+R Oberostendorf - Unterostendorf	690	497	375	Antrag vom 20.08.2015, GE-Verhandlungen abgeschlossen, Vereinbarung noch in 2015.	Ausschreibung freigegeben
R	Markt Thierhaupten	A	St 2045, G+R-Brücken Lechkanal, Lech, Lechflutgraben	2.355	2.297	1.952	Antrag vom 13.08.2015 und Vereinbarung liegen vor.	Ausschreibung freigegeben
R	Gde Auhausen	DON	St 2221, G+R nördlich Auhausen	110	100	80	Antrag vom 16.03.2015 liegt vor.	Ausschreibung freigegeben
R	Gde Oberreute	LI	St 2004, G+R Oberreute - Hinterschweinhöf	1.290	1.290	776	Antrag vom 28.08.2015, GE-Verhandlungen abgeschlossen, Vereinbarung noch in 2015.	
R	Gde Burgberg	OA	St 2007, G+R Burgberg - Agathazell	1.629	1.531	1.148	Antrag vom 27.08.2015 liegt vor, Vereinbarung noch in 2015.	
				Summe R:		4.646		
				Summe O/K/R		20.035		

(O = Ortsumfahrung, K = Kreuzung, R = Geh- und Radweg)

Für die zur Ausschreibung freigegebenen Vorhaben sollen die Gemeinden bis 1. Mai 2016 der Regierung von Schwaben die vollständigen Förderanträge mit den Ausschreibungsergebnissen vorlegen. Falls sich eine Gemeinde entschließen sollte, das Vorhaben doch nicht im Jahr 2016 durchzuführen, kann ein anderes Vorhaben mit vergleichbarem Fördervolumen nachrücken.

Die Gemeinde Burgberg wurde auf die alternative Fördermöglichkeit nach Art. 13c FAG hingewiesen. Sie bevorzugt jedoch eine Förderung nach Art. 13f FAG, die derzeit aber nicht in Aussicht gestellt werden kann.

12. Abgeordneter
Alexander König
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Wortlaut hat die von ihr zur Neueinteilung des Bundeswahlkreises Coburg-Kronach abgegebene Stellungnahme, wurden andere Lösungsansätze ernsthaft erwogen und warum sind diese nach Ansicht der Staatsregierung weniger geeignet, die verfassungsmäßig erforderliche Mindestgröße des Bundeswahlkreises Coburg-Kronach herbeizuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Schreiben vom 14. November 2014 gab der Vorsitzende der Wahlkreiskommission der Staatsregierung Gelegenheit, sich zu den beabsichtigten Vorschlägen der Wahlkreiskommission zu äußern. Dabei wies er darauf hin, dass es für die Wahlkreiskommission hilfreich wäre, wenn die Staatsregierung in ihrem Votum auch die Auffassung der Landesverbände der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien mitteilen würde.

Zu dem beabsichtigten Vorschlag der Wahlkreiskommission, den Wahlkreis 238 Coburg durch Aufnahme der Gemeinden Geroldsdgrün und Schwarzenbach a.W. aus dem Landkreis Hof zu erweitern, hat die Staatsregierung nach Anhörung der Landesverbände der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses mit Schreiben des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr vom 16. Dezember 2014 im vollständigen Wortlaut wie folgt Stellung genommen.

„Die Bayerische Staatsregierung weist darauf hin, dass der Abweichungswert des Wahlkreises 238 Coburg zwar hoch, aber in den letzten Jahren nur geringfügig gestiegen ist. Die angrenzenden Wahlkreise 239 Hof und 240 Kulmbach sind selbst zu klein, um mit ihrer Hilfe durch Abgabe von Gemeinden eine wesentliche Vergrößerung des Wahlkreises 238 Coburg bewirken zu können, ohne zugleich diese Wahlkreise selbst unter weiterer Überschreitung der gesetzlichen Toleranzgrenzen zu verkleinern. Außerdem müssten kommunale Gebietsgrenzen durchschnitten werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig und vertretbar, keine Veränderung vorzunehmen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU in Bayern sehen keinen Änderungsbedarf. Aufgrund des Prinzips der Wahlkreiskontinuität sollte daher von etwaigen Veränderungen Abstand genommen werden.“

Im Übrigen wurde der Wahlkreiskommission in diesem Schreiben einleitend mitgeteilt, dass sich im Rahmen der Anhörung die Landesverbände der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Partei DIE LINKE zu den vorgeschlagenen Änderungen der Bundeswahlkreiseinteilung in Bayern nicht geäußert haben.

Angesichts der ablehnenden Haltung der Staatsregierung sind im Ministerrat anlässlich der Beschlussfassung über die Stellungnahme an die Wahlkreiskommission keine Alternativen hinsichtlich eines anderen Zuschnitts des Wahlkreises 238 Coburg erörtert worden.

Die Wahlkreiskommission selbst hat in ihrem Bericht (BT-Drs. 18/3980, S. 74) ausgeführt, dass ihr alternative Überlegungen zur Abgabe einzelner Gemeinden aus dem Wahlkreis 240 Kulmbach nicht vorzugswürdig erscheinen.

Letztlich entscheidet der Gesetzgeber (Deutscher Bundestag) im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums und in eigener Verantwortung selbst, ob und in welcher Weise Wahlkreise neu zugeschnitten werden.

13. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Nachdem die „Süddeutsche Zeitung“ in ihren Ausgaben vom 4. und 7. Januar 2016 berichtete, dass die Staatsregierung die Auffassung vertritt, dass eine sogenannte Aufwärtskompatibilität, die Möglichkeit den geplanten Regionalzughalt an der Poccistraße in kurzer Zeit auch zu einer S-Bahn-Haltestelle zu erweitern, für den geplanten Bahnhof nicht notwendig ist, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe für die Ablehnung des erweiterten Ausbaus der Haltestelle Poccistraße in München vonseiten der Staatsregierung vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Regionalzughalt Poccistraße wurde im Juli 2013 auf Grundlage umfangreicher Untersuchungen als weitere Maßnahme des von der Staatsregierung im Frühjahr 2010 beschlossenen Entwicklungskonzeptes für den Bahnknoten München aufgenommen.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH hatte zur Konkretisierung des Projektes bis September 2014 eine Verkehrliche Aufgabenstellung (VAST) zwischen allen Beteiligten vereinbaren können. Die dokumentierte Kenntnisnahme der Landeshauptstadt München zur VAST war zunächst an den Vorbehalt geknüpft, dass die Option für einen viergleisigen Ausbau des S-Bahn-Südrings offengehalten werden sollte.

Die Offenhaltung der Option für einen S-Bahn-Ausbau des Südrings ist fachlich nicht begründbar, da alle Untersuchungen für einen S-Bahn-Südring kein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis erzielen konnten und ein solcher Ausbau demzufolge nicht umsetzbar ist. Zudem sind keine Planungen in ausreichender Tiefe bekannt, noch besteht die Möglichkeit, solche Planungen auf den Weg zu bringen, um der von der Landeshauptstadt München gewünschten Option nachzukommen.

Mittlerweile konnte zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München ein gemeinsames Verständnis erzielt werden, dass im Interesse eines Projektfortgangs die Planungen für den Regionalzughalt Poccistraße auf Basis der VAST weitergeführt werden sollen.

14. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem laut Medienberichten bislang nur das Land Niedersachsen Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes zur Förderung von Investitionen von finanzschwachen Kommunen abgerufen hat, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden im Freistaat Bayern bislang Förderanträge bei den Regierungen gestellt, welche Projekte wurde bewilligt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und in welchem Umfang wurden Zuschüsse bereits ausbezahlt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bund hat mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ein Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände eingerichtet. Die dem Freistaat Bayern zukommenden Mittel (289,24 Mio. Euro) werden komplett für das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) genutzt.

Mit dem Programm gefördert werden Maßnahmen der energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und Einrichtungen, ergänzt um Maßnahmen des Barriereabbaus und des Städtebaus.

Bei der Ausgestaltung des Programms waren die kommunalen Spitzenverbände eng eingebunden. Diese hatten darum gebeten, dass den Kommunen für die Bewerbung um eine Aufnahme ins Programm eine ausreichende Frist zur Konzeption ihrer Projekte und Erstellung der Bewerbungsunterlagen eingeräumt wird. Die Bewerbungsphase für das Programm läuft daher noch bis 15. Februar 2016. Über die zu fördernden Projekte wird in den darauf folgenden Wochen unter Hinzuziehung von an den Bezirksregierungen eingerichteten Beiräten entschieden. Vor diesem Hintergrund wurden bisher weder Projekte bewilligt noch Zuschüsse ausbezahlt.

Bis Ende Januar 2016 sind an den Bezirksregierungen 98 Anträge eingegangen. Da erfahrungsgemäß ein Großteil der Bewerbungen erst gegen Ende der Bewerbungsfrist eingereicht wird, ist damit zu rechnen, dass diese Zahl noch erheblich steigen wird. Die Pressemitteilung* vom 9. Oktober 2015 zum Start des Kommunalinvestitionsprogramms ist beigefügt. Die Richtlinien zum Kommunalinvestitionsprogramm und weitere Informationen sind in unserem Internetangebot abrufbar unter www.stmi.bayern.de/kommunalinvestitionsprogramm.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Pressemitteilung ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

15. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was sind die Eckpunkte ihres angeblichen Konzeptes zur Grenzsicherung mit Blick auf sachliche Veränderungen (Schlagbäume, Zäune etc.), auf Personaleinsatz (Anzahl Polizisten und Einsatzstunden) und auf Einsatzmaßnahmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aufgrund der anhaltenden Migrationsbewegung betreibt die Bundespolizei seit dem 13. September 2015 Grenzkontrollen an ausgewählten Grenzübergangsstellen. Diese Grenzkontrollen werden durch Schleierfahndungsmaßnahmen der Bayerischen Polizei, die im hauptsächlich betroffenen deutsch-österreichischen Grenzgebiet verstärkt durchgeführt werden, ergänzt.

Um Lücken in den Grenzkontrollen der Bundespolizei zu schließen, werden hierzu mehr bayerische Beamte als bisher eingesetzt. Die örtlichen Fahndungseinheiten werden zielgerichtet mit Kräften der Bereitschaftspolizei und des Landeskriminalamtes bei mobilen und stationären Kontrollen sowie Schwerpunktaktionen verstärkt. Zudem können alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei auf Durchgangsstraßen und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs, wie etwa Bahnhöfen und Flughäfen, Schleierfahndungskontrollen durchführen.

Die Bundespolizei führt aktuell zwischen Deutschland und Österreich insgesamt 70 Grenzübergangsstellen verschiedener Kategorien (Bedeutung für den internationalen, den grenzüberschreitenden und den regionalen Verkehr) auf. Der Schwerpunkt der Migrationsströme liegt derzeit im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien Niederbayern und Oberbayern Süd. Zudem liegt die international bedeutsame Zugtrasse zwischen Salzburg und München im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd.

Trotz der angeordneten Grenzkontrollen ist ein Großteil der Grenzübergänge durch die Bundespolizei weiterhin nicht besetzt. Die Staatsregierung setzt sich mit Nachdruck für einen weiteren Ausbau und eine Verstärkung der Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs ein und wird dies auch

weiterhin gegenüber der Bundesregierung einfordern. Wiederholt wurde dem Bund eine Unterstützung der Bundespolizei bei den Grenzkontrollen durch Kräfte der Bayerischen Polizei angeboten. Dieses Angebot wurde bislang jedoch nicht angenommen.

Originär für die Grenzkontrollen zuständig ist die Bundespolizei. Die auf Unterstützung der Bundespolizei bei den Grenzkontrollen gerichteten konzeptionellen Planungen der Bayerischen Polizei orientieren sich im Wesentlichen an der durch die Bundespolizei vordefinierten Klassifizierung der vorhandenen Grenzübergangsstellen und den darauf abgestimmten Maßnahmen verschiedener Intensitätsstufen. Diese reichen von einer Vollkontrolle bis zur Bestreifung der sogenannten „grünen Grenze“. Die Inhalte des Konzeptes der Bundespolizei sind als Verschlussache eingestuft und werden deshalb nicht detailliert dargestellt.

Im Hinblick auf die Durchführung wirksamer Kontrollen, die Nutzung von Synergieeffekten und die Vermeidung unerwünschter Mehrfachkontrollen sind eine Bereitschaft des Bundes zur Kooperation und darauf aufbauende Detailabsprachen mit der Bundespolizei zwingend erforderliche Voraussetzungen. Feinabstimmungen im Hinblick auf den Personal- und Sachmitteleinsatz sowie im Einzelnen zu treffende Einsatzmaßnahmen können erst auf dieser Grundlage erfolgen.

16. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen führten zu den Festnahmen von Gegendemonstrantinnen und -demonstranten am Rande der PEGIDA-Versammlung am Montag, den 11. Januar 2016, in München und in welchen Zusammenhängen wurden diese Kennzeichen verwendet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter Einbindung des Polizeipräsidiums München

Die Beantwortung der Anfrage zum Plenum bezieht sich auf ein laufendes Ermittlungsverfahren. Aus diesem Grund können derzeit keine weiteren Angaben im Sinne der Anfrage zum Plenum getätigt werden.

17. Abgeordneter **Eberhard Rotter** (CSU) Nachdem seit Mitte Dezember 2015 die Neigetechnik-Triebzüge vom Typ VT 612 auf Anordnung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) mit ausgeschalteter Neigetechnik fahren, was zu längeren Fahrzeiten und daher häufig zu Anschlussverlusten in den Knotenbahnhöfen führt und wodurch im Freistaat Bayern zahlreiche Fahrgäste, insbesondere Berufspendler, Schüler, Studierende und Wochenendheimfahrer in Nordostbayern und im Allgäu betroffen sind, frage ich die Staatsregierung, ob ihr bzw. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) das „Problem“ bekannt ist, welche Schritte sie – auch gegenüber dem EBA – unternommen hat, das angeblich bei einzelnen Triebzügen aufgetretene technische Problem alsbald zu beheben und bis wann die Züge endlich wieder fahrplanmäßig oder aber nach einem zuverlässigen Ersatzfahrplan, wie dies beispielsweise in Baden-Württemberg geschieht, verkehren können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das „Problem“ ist der Staatsregierung bekannt. Die Deutsche Bahn (DB) Regio informierte die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) über das Ausschalten der Neigetechneik aufgrund von Fehlneigungen, verursacht durch schadhafte Lager. Die BEG forderte DB Regio daraufhin umgehend auf, schnellstmöglich die aktuellen Neigetechneikprobleme zu beheben und unverzüglich die Umläufe so zu optimieren, dass die Auswirkungen auf die Fahrgäste so gering wie möglich gehalten werden. Zur Stabilisierung des Schülerverkehrs werden auf Betreiben der BEG zusätzliche Busse eingesetzt, damit Schulen und die Schulbusanschlüsse in Weiden pünktlich erreicht werden.

Nach Auskunft von DB Regio werden die schadhafte Lager in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Ersatzteilen schnellstmöglich ersetzt. Bis Ende Februar 2016 soll der Umlauf so optimiert werden, dass Fahrzeuge mit funktionsfähiger Neigetechneik auf den kritischen Relationen eingesetzt werden und dadurch Verspätungen und Anschlussverluste minimiert werden. Um den Druck auf DB Regio zu erhöhen, werden Zahlungen gekürzt, wenn die geforderten Pünktlichkeitswerte nicht erreicht werden. Außerdem werden aufgrund der schlechten Betriebsqualität weitergehende Schritte geprüft.

Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit im Eisenbahnbetrieb fallen in die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes (EBA). Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, Schritte gegenüber dem EBA zu unternehmen oder auf dieses Einfluss auszuüben.

18. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Aufgrund des Umstands, dass aus Art. 18a Abs. 15 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) nicht eindeutig hervorgeht, ob bei am gleichen Tag durchgeführten widersprüchlichen Bürgerentscheiden über ein Bürgerbegehren einerseits und ein konkurrierendes Ratsbegehren andererseits das Paritätsgebot nur für den mit Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid oder auch für den vom Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO zugleich zur Abstimmung unterbreiteten konkurrierenden Bürgerentscheid zu beachten ist, frage ich die Staatsregierung, ob sie im Hinblick auf diese verschiedentlich als unzureichend empfundenen Praxis eine ergänzende Regelung des Art. 18a Abs. 15 Satz 1 GO in dem Sinn für erforderlich hält, dass die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit insgesamt als Einheit zu behandeln ist, so dass die Auffassungen der Initiatoren eines Bürgerbegehrens und des Gemeinderats auch bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Thema im gleichen Umfang dargestellt werden dürfen, wenn nein, ergibt sich ein Rechtsanspruch der Initiatoren eines zu einem ratsinitiierten Bürgerentscheid konkurrierenden Bürgerbegehrens auf den Abdruck ihrer Äußerung zum Ratsbegehren im gemeindlichen Amtsblatt aus einer anderen Vorschrift der Gemeindeordnung und wenn ja, um welche Vorschrift der Gemeindeordnung handelt es sich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (B.v. 25.9.2009 – 4 CE 09.2403 – BayVBl 2010, 219) erfasst Art. 18a Abs. 15 der Gemeindeordnung (GO) nicht die Konstellation der Konkurrenz von Ratsbegehren und Bürgerbegehren. Das Gericht stellte klar, dass die Bestimmung nur für einen Bürgerentscheid gilt, der aufgrund eines Bürgerbegehrens i. S. von Art. 18a Abs. 1 GO durchgeführt wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in diesem Beschluss hierzu im Einzelnen aus:

„Die hier gegebene Fallgestaltung, dass der Gemeinderat aus Anlass eines mit dem Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheids gemäß Art. 18a Abs. 2 GO beschließt, diesem Bürgerentscheid als Entscheidungsalternative einen von ihm beschlossenen Bürgerentscheid gegenüber zu stellen, ist nicht anhand von Art. 18a Abs. 15 GO zu beurteilen (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Anm. 4 b zu Art. 18a Abs. 2 GO; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung, Anm. 3 zu Art. 18a GO). Entscheidet sich der Gemeinderat aus Anlass der Zulassung eines Bürgerbegehrens dafür, den Bürgern eine Alternative durch einen weiteren Bürgerentscheid zur Entscheidung zu stellen, hat dies – wie es vorliegend der Fall ist – zur Folge, dass sich die Ziele von Bürgerbegehren und Ratsbegehren teilweise oder ganz widersprechen. Mit der Entscheidung nach Art. 18a Abs. 2 GO für ein Ratsbegehren tritt der Gemeinderat in unmittelbare Konkurrenz zu dem Bürgerbegehren. Diese besondere Konkurrenzsituation führt dazu, dass die Gemeinde für ihr Ratsbegehren ebenso wie die privaten Initiatoren für ihr Bürgerbegehren werben darf (s. dazu Thum Anm. 7 c zu Art. 18a Abs. 15 unter Hinweis auf Motive des Gesetzgebers). Im Fall des Ratsbegehrens, das mit einem Bürgerbegehren konkurriert, ist die Gemeinde Partei.“

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erscheint die der Anfrage zum Plenum zugrunde liegende Frage der Auslegung des Art. 18a Abs. 15 Satz 1 GO geklärt. Eine Gesetzesänderung wird derzeit nicht beabsichtigt.

19. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Berechtigungen zur Führung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Prüfzeichen sind in Bayern seit der Einführung des sogenannten Kleinen Waffenscheins im Jahr 2003 erteilt worden und trifft es zu, dass die Zahl der Anträge auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins seit September 2015 auffallend stark zugenommen hat und falls ja, wie beurteilt die Staatsregierung diese Tendenz im Hinblick auf die innere Sicherheit in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahl Kleiner Waffenscheine nahm auch in Bayern in letzter Zeit zu.

Ein sog. Kleiner Waffenschein berechtigt zum Führen von Schreckschusswaffen, Reizgassprühgeräten und Signalwaffen (sog. SRS-Waffen), nicht aber zum Führen „scharfer“ Schusswaffen. Die Waffenbehörden prüfen dazu wie bei jeder anderen Waffenerlaubnis auch, ob der Antragsteller zuverlässig ist, und wiederholen diese Prüfung turnusmäßig mindestens alle drei Jahre. Sie prüfen dagegen seit 2003 nicht mehr, ob ein Antragsteller ein Bedürfnis für eine SRS-Waffe hat. Das Waffengesetz sieht keine solche Bedürfnisprüfung mehr vor, da es sich bei SRS-Waffen nicht um funktionsfähige Schusswaffen handelt. Ist ein Antragsteller zuverlässig, hat er einen Rechtsanspruch auf einen Kleinen Waffenschein; die Waffenbehörden haben hier kein Ermessen.

Eine Auswertung zu Zahlen zu Kleinen Waffenscheinen in Bayern aus dem Nationalen Waffenregister ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr seit März 2014 möglich. Über den vorherigen Zeitraum liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr keine auswertbaren Zahlen vor. Sie müssten aufwendig bei den 96 bayerischen Waffenbehörden erhoben werden, wobei fraglich ist, ob diesen eine entsprechende nachträgliche Auswertung ihrer lokalen Waffenregister überhaupt noch möglich wäre.

Zum 31. März 2014 betrug die Zahl der Kleinen Waffenscheine in Bayern 42.705.

Seit einigen Monaten ist ein spürbarer Anstieg der Zahl Kleiner Waffenscheine in Bayern festzustellen. Diese Entwicklung lässt sich insbesondere an den folgenden Zahlen der Monate September 2015 bis Januar 2016 ablesen:

September 2015: 46.054,
Oktober 2015: 46.690,
November 2015: 47.552,
Dezember 2015: 49.370,
Januar 2016: 54.133.

Bei diesem Anstieg handelt es sich um eine bundesweite Entwicklung.

Da die Antragsteller keinen Bedürfnisgrund für einen Kleinen Waffenschein darlegen müssen, bleibt die Ursache für diese Zunahme letztlich spekulativ.

20. Abgeordneter
Schmitt-Bussinger Helga
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung die Ortsumgehung der Stadt Stein in Mittelfranken für den Bundesverkehrswegeplan angemeldet hat, frage ich Staatsregierung, wie der Planungsstand ist, wie die Planungen genau aussehen und wie die aktuelle Kostenschätzung ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für das Projekt „B 14 Ortsumgehung Stein/Eibach“ wurden bisher nur die für die laufende Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) erforderlichen Unterlagen erstellt. Das Staatliche Bauamt Nürnberg wird mit der konkreten Planung erst beginnen, wenn das Bewertungsverfahren abgeschlossen ist und das Projekt vordringlich eingestuft sein sollte. Zur Fortschreibung angemeldet wurde die Maßnahme, die einen 1,9 km langen Tunnel enthält, mit Kosten von rund 130 Mio. Euro. Der Verlauf der angemeldeten Trasse ist in beiliegendem Plan* dargestellt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Der Plan ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

21. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich in den vergangenen Tagen auch in Bayern (z.B. in Landshut) selbsternannte und rassistisch geprägte „Bürgerwehren“ gebildet haben, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Bildung von „Bürgerwehren“ in Bayern (einzelne Orte, an denen sich „Bürgerwehren“ gebildet haben, bitte einzeln auflisten) – und insbesondere über deren Verbindungen in die rechtsextreme Szene – hat, wie sie das Gefährdungspotenzial dieser „Bürgerwehren“ – insbesondere für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund – einschätzt und welche Maßnahmen die bayerischen Sicherheitsbehörden unternehmen, um den Aktivitäten dieser selbsternannten „Bürgerwehren“ entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Zuge der aktuellen Debatte über Flüchtlinge und spätestens seit den Vorfällen der Silvesternacht in Köln wurde in sozialen Netzwerken auch in Bayern zur Gründung von Bürgerwehren aufgerufen. Folgende hier bekannte Gruppen werden beispielhaft genannt:

- Bürgerwehr Ingolstadt,
- Bayreuther Bürgerwehr zum Schutz unserer Frauen und Kinder,
- Bürgerwehr Lichtenfels,
- Bürgerwehr Memmingen,
- Kreis Miltenberg passt auf,
- Bürgerwehr & Nachbarschaftshilfe Kreis Aschaffenburg.

Eine abschließende Aufzählung aller Bürgerwehren in Bayern ist aufgrund der unbeständigen Lage nicht möglich. So ist die in der Anfrage als beispielhaft aufgeführte Bürgerwehr in Landshut bereits nicht mehr existent.

Übereinstimmend werden aber in allen den Sicherheitsbehörden bekannten Facebook-Gruppen Flüchtlinge stets als Bedrohung und verantwortlich für steigende Gewalt, Diebstahl, Missbrauch sowie Vergewaltigung dargestellt. Einzelne Mitglieder der verschiedenen Gruppierungen sind den bayerischen Sicherheitsbehörden bereits als Mitglieder der rechtsextremistischen Szene bekannt.

Auffällig ist auch, dass in den Facebook-Gruppen häufig ein härteres Auftreten gegenüber Flüchtlingen gefordert sowie oftmals die Bewaffnung von Mitgliedern der Bürgerwehr thematisiert wird.

Nach Erkenntnissen der bayerischen Sicherheitsbehörden sind die Bürgerwehren in Bayern derzeit nur online aktiv. Ein Auftreten in der Öffentlichkeit konnte bisher nicht festgestellt werden.

Unabhängig davon bleibt festzuhalten, dass das staatliche Gewaltmonopol uneingeschränkt beim Staat liegt und in Bayern u.a. auch durch die Bayerische Polizei offensiv vertreten wird. Für das Tätigwerden von sog. Bürgerwehren sieht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Bayern keinen Platz und treten entsprechenden Initiativen entschieden entgegen. Rechtsfreie Räume gibt es in Bayern weder für potentielle Täter noch für Bürgerwehren.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden beobachten die Entwicklungen innerhalb der verschiedenen Facebook-Gruppen deshalb genau. Darüber hinaus werden bei identifizierten Mitgliedern bzw. Administratoren Gefährderansprachen durchgeführt. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch eine offensive, gegensteuernde Pressearbeit der Verbände der Bayerischen Polizei.

Zudem werden erkannte Straftaten von Initiatoren, Mitgliedern und Sympathisanten von Bürgerwehren konsequent und unter Ausschöpfung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfolgt.

Darüber hinaus wird die Präsenz der Sicherheitskräfte u.a. an erkannten regionalen Brennpunkten verstärkt, um die Bevölkerung in ihrem Vertrauen in die Sicherheit des öffentlichen Raums zu bestärken und ggf. unmittelbar deeskalierend bzw. repressiv tätig werden zu können.

Für Bürgerinnen und Bürger, die sich aktiv engagieren wollen, bietet die Bayerische Polizei die Möglichkeit, sich in der Bayerischen Sicherheitswacht unter Anleitung der Polizei tatkräftig für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung einzusetzen. Die Angehörigen der Sicherheitswacht werden hierfür rechtlich und praktisch geschult und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Durch umfangreiche Überprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber wird außerdem sichergestellt, dass bei der Sicherheitswacht ausschließlich Personen eingesetzt werden, die strafrechtlich unbelastet sind und keinen extremistischen Hintergrund aufweisen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie hat über die Höhe des Rabatts im Rahmen des Abrechnungssystems, das derzeit den Untersuchungsausschuss „Labor“ beschäftigt (also die prozentuale Differenz zwischen dem Einkaufspreis, den die Labore den Einsendeärztinnen und -ärzten berechneten, und dem Weiterverkaufspreis, den diese wiederum den Patientinnen und Patienten in Rechnung stellten, wenn sie Speziallaborleistungen widerrechtlich als eigene an die Patientinnen und Patienten weiterverkauft haben), wer jetzt diese Gewinnspanne vereinnahmt und was die Staatsregierung veranlasst hat, um die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) diesbezüglich zugunsten der Patientinnen und Patienten, Krankenkassen und Steuerzahlerinnen und -zahler anzupassen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Mitteilungen der mit Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Betruges im Zusammenhang mit der Abrechnung von Speziallaborleistungen befassten Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften stellten die Speziallabore den Einsendeärzten die durchgeführten Laboruntersuchungen mit einem Faktor zwischen 0,25 und 1,0 GOÄ (= Gebührenordnung für Ärzte) in Rechnung. Der Faktor differierte bei den einzelnen Speziallaboren und hing teilweise auch von der Art der M-III/M-IV-Leistungen ab. Zum Teil ermöglichten Speziallabore den Einsendeärzten im Rahmen eines umsatzabhängigen „Rabattsystems“, die Bezugskosten durch die Anzahl der beim Labor in Auftrag gegebenen Beprobungen zu senken. Die Laborleistungen wurden in diesen Fällen zu einem der Höhe nach vom Gesamtbeauftragungsumfang abhängigen Betrag in Rechnung gestellt.

Die Einsendeärzte rechneten gegenüber Privatpatienten die durchgeführten Untersuchungen als eigene ab, regelmäßig unter Geltendmachung des Standard-Erhöpfungsfaktors nach § 5 Abs. 4 GOÄ, d.h. mit einem Faktor von 1,15. In seltenen Ausnahmefällen berechneten die Einsendeärzte nur den Mindestfaktor von 1,0 oder den Höchstsatz von 1,3 nach § 5 Abs. 4 GOÄ.

Die vorgenannten Aussagen beruhen auf den Feststellungen, die innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit getroffen werden konnten. Es wird darauf hingewiesen, dass in derzeit noch laufenden Ermittlungsverfahren eine abschließende Auswertung noch nicht erfolgt ist.

Im Falle der gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ gebotenen Direktabrechnung durch die Speziallabore fließen diesen die nach der GOÄ zulässig abgerechneten Honorare im vollen Umfang zu.

Zu der Frage, was die Staatsregierung veranlasst hat, um GOÄ diesbezüglich zugunsten der Patientinnen und Patienten, Krankenkassen und Steuerzahlerinnen und -zahler anzupassen, teilte das zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mit:

„Das federführende Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt auf der Basis der laufenden Verhandlungen zwischen Bundesärztekammer (BÄK) und dem Verband der privaten Krankenversi-

cherung (PKV) im Jahr 2016 eine umfassende Novellierung der GOÄ. Die GOÄ ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Im Rahmen der vorgeschriebenen Beteiligung des Bundesrates haben die Länder zu gegebener Zeit die Möglichkeit, aus ihrer Sicht erforderliche Änderungen einzubringen, sofern der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf einer Verordnung zur Änderung der GOÄ nicht bereits entsprechende Regelungen enthält. Die Vorlage des Entwurfs der Bundesregierung bleibt zunächst abzuwarten.“

23. Abgeordneter
Dr. Linus Förster
(SPD)
- Aufgrund der jüngsten wiederholten Ablehnung der Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Deutschland durch den Freistaat Bayern im Bundesrat frage ich die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Aufhebung des vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes (vgl. BVerfGE 121, 175) durch Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1978), ob die Staatsregierung im Hinblick auf das Fortbestehen der Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine während der Ehe ihre Transsexualität entdeckt und eine operative Geschlechtsumwandlung vornimmt, anerkennt, dass vom Ehegrundrecht des Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Ehen von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Personen als erfasst angesehen werden, ist die Staatsregierung der Meinung, dass das Grundgesetz die Ausgestaltung des Ehebegriffs dem einfachen Gesetzgeber überlassen hat bzw. was sind die Gründe dafür, dass die Staatsregierung eine Erstreckung der Zivilehe auf gleichgeschlechtliche Paare bisher ablehnt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsregierung bleibt bei ihrer Rechtsauffassung, dass der in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geforderte besondere Schutz der Ehe sich auf die rechtlich gesicherte Lebensgemeinschaft zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts bezieht und daher einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner entgegensteht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt. So hat das Bundesverfassungsgericht etwa in seiner Entscheidung zum Transsexuellengesetz vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03, Rz. 60 ausgeführt, bei der Ausformung der Ehe müsse der Gesetzgeber die wesentlichen Strukturprinzipien beachten, die sich aus der Anknüpfung von Art. 6 Abs. 1 GG an die vorgefundene Lebensform in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des verbürgten Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben. Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen habe, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sei, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates.

Aus Sicht der Staatsregierung liegt dem der nach wie vor aktuelle und zutreffende Gedanke zugrunde, dass Ehe und gleichgeschlechtliche Partnerschaft einander nicht gleichgestellt werden können, weil die Ehe die Grundlage für Familien ist, in denen Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Diese besondere Rolle der Ehe darf der einfache Gesetzgeber nicht nivellieren.

Die in der Anfrage zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (ebenfalls zum Transsexuellengesetz) vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 widerlegt dies nach Auffassung der Staatsregierung nicht, sondern ist im Gegenteil ein weiterer Beleg dafür, dass die Rechtsauffassung der Staatsregierung zutreffend ist:

Das Bundesverfassungsgericht stellt in dieser Entscheidung keineswegs fest, dass auch die auf Dauer angelegte Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Partner den besonderen Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG genießen würde. Vielmehr konstatiert das Bundesverfassungsgericht auch in dieser Entscheidung ausdrücklich, dass die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner zum Wesensgehalt der Ehe gehört und die Verhinderung des Entstehens von Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers darstellt (BVerfG, a.a.O., Rz. 45). Das Bundesverfassungsgericht gelangt in dieser Entscheidung lediglich zu dem Ergebnis, dass das – grundsätzlich als berechtigt gewertete – Bestreben des Gesetzgebers, Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen zu verhindern, es nicht gestattet, für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsumwandlung eines Partners die Scheidung der Ehe vorauszusetzen, wie es bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Transsexuellengesetzes in § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG a.F. der Fall war. In einer derartigen Bestimmung sah es einen unverhältnismäßigen Eingriff sowohl in das Recht des transsexuellen Partners auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als auch in das Recht beider Partner auf Ehefreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Das zuletzt genannte Recht wurde indessen keineswegs daraus hergeleitet, dass gleichgeschlechtlichen Partnern das Grundrecht des besonderen Schutzes der Ehe zustehe. Vielmehr ging das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass die geschlossene Ehe zwischen bis dahin verschiedengeschlechtlichen Partnern dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterliegt und daher deren Lösung nicht ohne weiteres verlangt werden kann (BVerfG, a.a.O., Rzn. 62 mit 64). Nur wegen des bis dahin bestehenden besonderen Schutzes aus Art. 6 Abs. 1 GG erachtet das Bundesverfassungsgericht den Fortbestand der Ehe zwischen – nunmehr – gleichgeschlechtlichen Partnern als eine vertretbare Lösung für diesen besonderen Ausnahmefall. Auch dies sieht es aber nur deshalb als angemessen an, weil hierdurch nur die wenigen Fälle verheirateter Transsexueller, die erst während der Ehe ihre Transsexualität entdecken oder offenbaren und deren Ehe an dieser tiefgreifenden Änderung nicht zerbricht, sondern nach dem Willen beider Partner fortgesetzt werden soll, betroffen sind (BVerfG, a.a.O., Rz. 72). Im Übrigen stellt das Bundesverfassungsgericht auch fest, dass eine alternative – wenn auch dann vom Gesetzgeber nicht gewählte – Lösung in der Umwandlung der Ehe in eine Lebenspartnerschaft hätte liegen können (BVerfG, a.a.O., Rz. 71). Eine Anerkennung der Geltung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG für gleichgeschlechtliche Partner ist mit dieser Entscheidung also keinesfalls verbunden. Vielmehr können die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts als Beleg für die gegenteilige Auffassung herangezogen werden.

Die Staatsregierung sieht daher in der zitierten Entscheidung keinen Anlass, von ihrer Rechtsauffassung abzurücken; vielmehr sieht sie sich darin bestärkt.

24. Abgeordneter
**Andreas
Lotte**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind nach ihrer Kenntnis die durchschnittlichen Kosten, die eine Gemeinde zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels aufbringen muss (ggf. relativ dargestellt als „pro Einwohner“, oder „pro Mietwohnung“), wie unterstützt die Staatsregierung Gemeinden, die einen Mietspiegel einführen wollen und wie wird diese eventuelle Unterstützung angenommen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich nicht zur Erstellung von Mietspiegeln verpflichtet. Insofern werden diese bei der Erstellung eines (qualifizierten) Mietspiegels im eigenen Wirkungskreis und nach eigenem Ermessen (Art. 7 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung – GO) tätig. Eine staatliche Beteiligung oder Unterstützung erfolgt hierbei nicht. Die Gemeinden sind auch nicht verpflichtet, die Staatsregierung über die Erstellung eines (qualifizierten) Mietspiegels in Kenntnis zu setzen.

Zu den Kosten der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels liegen daher keine belastbaren Daten vor, zumal diese abhängig von zahlreichen Einflussfaktoren stark variieren können.

25. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgabe(n) hat die bei der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart eingerichtete Arbeitsgruppe zum Asylrecht, welche Länder sind in dieser Arbeitsgruppe vertreten und welche Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen bis jetzt vor?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Asylverfahrensrecht zuständigen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 17./18. Juni 2015 eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Niedersachsen und Baden-Württemberg eingerichtet. Deren Aufgabe soll es sein, die Zweckmäßigkeit der im Asylverfahrensgesetz enthaltenen Abweichungen vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen des Asylverfahrensgesetzes zu entwickeln.

Derartige Überlegungen und Prüfungen waren später Gegenstand einer Bund-Länder-Besprechung am 12. Oktober 2015 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, deren Ergebnisse in eine am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Änderung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) (nunmehr Asylgesetz – AsylG) und der Verwaltungsgerichtsordnung im Rahmen des sog. Asylpakets I eingeflossen sind.

Die länderoffene Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz, deren Auftaktsitzung am 25. November 2015 stattfand, befasst sich im Wesentlichen nochmals mit den Themen, die bereits Gegenstand der o.g. Bund-Länder-Besprechung waren. Zu nennen sind hier der Rechtsweg und das Verfahren bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Haftsachen (insbesondere Zuständigkeitsverlagerung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit), gerichtsverfassungsrechtliche Fragen (insbesondere auch Richter auf Zeit, Reaktivierung pensionierter Richter), verschiedene Ansätze, die auf verfahrensrechtliche Erleichterungen im ersten Rechtszug abzielen, sowie mehrere Vorschläge zur Erweiterung von Rechtsmittelmöglichkeiten in Asylverfahren.

Soweit ersichtlich haben sich alle Länder an der Arbeitsgruppe durch Teilnahme an Sitzungen oder schriftliche Stellungnahmen beteiligt. Im Hinblick auf die Bund-Länder-Besprechung am 12. Oktober 2015 und den dortigen Meinungsaustausch hat Bayern zunächst davon abgesehen, nochmals Vertreter auch zu Sitzungen der Arbeitsgruppe zu entsenden. Vielmehr wurde gebeten, über die Beratungsgegenstände informiert zu werden. Auf dieser Grundlage hat Bayern sich dann schriftlich beteiligt. Insbesondere zur Frage der Auswirkungen einer Rechtswegverlagerung hat das

Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ausführlich Stellung genommen.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen bislang nicht vor.

Darüber hinausgehend haben die Justizministerinnen und Justizminister im Rahmen der Herbstkonferenz am 12. November 2015 den Strafrechtsausschuss und die bereits genannte Arbeitsgruppe zum Asylrecht gebeten, die Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes (§§ 95 ff. AufenthG) im Lichte ihrer Anwendung in der Praxis auf Änderungsbedarf zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe zum Asylrecht eigenständig durch eine Unterarbeitsgruppe „Reform der §§ 95 ff. AufenthG“ unter Vorsitz von Niedersachsen und Baden-Württemberg. Neben Bayern beteiligen sich an der Arbeitsgruppe Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die (vorgesehene) Erstellung und Übersendung eines Berichts an die Arbeitsgruppe zum Asylrecht steht noch aus.

26. Abgeordnete **Claudia Stamm**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Begründung nur Staatsjuristinnen und -juristen den Rechtsbildungskurs (den sogenannten Wertekurs) unterrichten dürfen, ob man genügend Lehrkräfte dadurch rekrutieren kann und mit wie vielen ausfallenden Arbeitsstunden man bei den Beamtinnen und Beamten dadurch rechnet?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Auswahl von geeigneten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, also von Personen, die die Unterrichtsinhalte schon kraft ihres Amtes in besonderer Weise mit Überzeugung vermitteln können, erfolgt durch die Gerichtsvorstände und Behördenleiter vor Ort. Mit Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 27. Oktober 2015 an die Herren Generalstaatsanwälte und Präsidenten der Oberlandesgerichte in Bayern wurden die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften gebeten, bis Ende November 2015 geeignete Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu nennen, die bereit sind, sich als Lehrkraft für den Rechtsbildungsunterricht in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber zur Verfügung zu stellen. Vorkenntnisse in Lehrtätigkeiten sind nicht erforderlich. Wesentlich ist die Bereitschaft, sich zu engagieren und einen eigenen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber leisten zu wollen. Als Lehrkräfte sollen bewusst auch Frauen zum Einsatz kommen. Auf diesem Weg kann eine wichtige Botschaft – die Gleichberechtigung von Frau und Mann – vermittelt werden. Es haben sich bayernweit über 800 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gemeldet, die bereit sind, Unterrichte zu übernehmen. Die Übernahme ist freiwillig. Der Rechtsbildungsunterricht für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber stellt eine eigenständige, auf Vorschlag bzw. Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit dar, die mit den üblichen Referentenhonoraren für Justizangehörige in der Fortbildung vergütet wird und daher neben den Dienstgeschäften ausgeübt wird.

Nach einer Pilotphase bis Ostern 2016 soll eine erste Evaluierung des Projektes erfolgen. Mit den dann vorliegenden Erkenntnissen der ersten Veranstaltungen wird zu prüfen sein, wie das Projekt ggf. weiter optimiert werden kann und ob ggf. auch externe Dozentinnen und Dozenten zum Einsatz kommen. Die Staatsregierung steht einer Übernahme von Unterrichtseinheiten durch externe, gleich gut befähigte und geeignete Dozentinnen und Dozenten aufgeschlossen gegenüber.

27. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)
- Im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 35 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), wonach Gefangenen in dringenden Fällen gestattet werden kann, auf eigene Kosten Ferngespräche mit Personen außerhalb der Anstalt zu führen, frage ich die Staatsregierung, ob in den bayerischen Justizvollzugsanstalten den Gefangenen ausreichend Fernsprengeräte zugänglich sind, wie wird die Überwachung der Ferngespräche von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten organisiert und ist die Staatsregierung der Meinung, dass im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot Telefonkontakte von Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt gefördert werden sollen, wenn persönliche Besuche nicht möglich sind?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, Telefonate nur in dringenden Fällen zuzulassen, Art. 35 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG). Außenkontakte, die zur Erfüllung des Behandlungsauftrages ausgesprochen wichtig sind, weil sie der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen, stehen den Gefangenen gleichwohl in brieflicher Form sowie im Rahmen regelmäßiger Besuchsmöglichkeiten offen.

Zunächst dienen entsprechende Einschränkungen dem Schutz der Allgemeinheit. Dieser ist der Resozialisierungsaufgabe nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Hierzu zählt auch der Opferschutz. Weder wäre es für Opfer von Straftaten nachvollziehbar, wenn Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt heraus mit ihnen in Kontakt treten und sie beispielsweise verhöhnen würden, noch ließe sich der Bevölkerung vermitteln, dass Gefangene in die Lage versetzt werden, aus der Justizvollzugsanstalt heraus mittels telefonischer Kommunikation neue Straftaten zu begehen. Bei Untersuchungsgefangenen kommt noch die Gefahr von Verdunklungsmaßnahmen hinzu.

Eine unkontrollierte Kommunikation mit Außenstehenden kann auch im Interesse der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt nicht zugelassen werden. Dies gilt in besonderem Maße für Telefongespräche, da es bei dieser unmittelbaren Form der Kommunikation leichter möglich ist, dass Gefangene versuchen, das Gespräch zu unerlaubten Geschäften, zur Vorbereitung des Einschmuggelns von Drogen oder der Organisation von Fluchthilfe zu missbrauchen.

Schließlich muss die Anstalt auch wissen, wann und mit welchen Personen Gefangene Kontakt haben, um ihrem gesetzlichen Behandlungsauftrag nachkommen zu können. Eine Überwachung der Telefongespräche in größerem Umfang wäre jedoch weder organisatorisch noch personell leistbar.

Aus diesen Gründen haben auch Gefangene, die keinen persönlichen Besuch empfangen können, nicht zwingend einen Anspruch auf Ferngespräche mit Personen außerhalb der Anstalt. Allerdings werden die fehlenden Besuchsmöglichkeiten im Rahmen der Ermessensausübung bei der Entscheidung über einen Antrag des Gefangenen auf Führung von Telefongesprächen als ein Abwägungsgesichtspunkt von der Anstalt zu berücksichtigen sein.

Die Organisation und konkrete Durchführung der nach Art. 35 BayStVollzG zulässigen Ferngespräche erfolgt individuell durch die jeweilige Anstalt. Die Telefonate der Gefangenen werden dabei grundsätzlich über Geräte der Anstalt geführt. Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine Erkenntnisse vor, dass in einzelnen Anstalten zu wenige Fernsprengeräte zur Verfügung stehen.

Regelmäßig überzeugen sich die mit der Abwicklung der Telefonate betrauten Bediensteten – im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten – vor der Freigabe des Telefonats von der Identität des Gesprächspartners. Eine akustische Überwachung der Ferngespräche erfolgt hingegen gemäß Art. 35 Absatz 1 S. 2 i.V.m. Art. 30 Absatz 2 BayStVollzG nur dann, falls dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beziehungsweise aus behandlerischen Gründen erforderlich ist. Die Durchführung der Überwachung erfolgt nach den Vorgaben des Art. 35 Absatz 1 S. 3 und 4 BayStVollzG. Eine Aufzeichnung der Telefonate ist dabei nicht zulässig.

28. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Im Hinblick darauf, dass gegen Flüchtlinge, die zeitnah einen Asylantrag stellen, eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz in der Regel gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung bzw. § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes sanktionslos eingestellt werden, weil die Schuld gering erscheint und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, frage ich die Staatsregierung, ob sie Bestrebungen unterstützt, die darauf abzielen, den Straftatbestand der unerlaubten Einreise von Flüchtlingen nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufzuheben und welchen Änderungsbedarf sie darüber hinaus bei den Strafvorschriften nach §§ 95 ff. AufenthG im Lichte der Anwendung in der Praxis sieht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsregierung unterstützt solche Bestrebungen nicht. Mit Blick auf die Einreise von Flüchtlingen und die hierzu in der Praxis gewonnenen Erfahrungen sieht sie derzeit auch darüber hinaus keinen Änderungsbedarf bei den Strafvorschriften nach §§ 95 ff. des Aufenthaltsgesetzes.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

29. Abgeordnete
**Margarete
Bause**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele schulpflichtige Schülerinnen und Schüler besuchen im aktuellen Schuljahr eine Abschlussklasse einer Berufsintegrationsklasse, eine Abschlussklasse einer Integrationsklasse einer Mittelschule oder befinden sich in sonstigen Maßnahmen (bitte einzelne Maßnahmen aufzählen) und mit wie vielen Schülerinnen und Schülern in Abschlussklassen rechnet die Staatsregierung jeweils in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 (bitte nach einzelnen nach Jahren und Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aktuell besuchen in Bayern rund 2.100 Schülerinnen und Schüler eine Abschlussklasse einer Berufsintegrationsklasse. Für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 erwartet das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die folgenden Zahlen:

Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen:

Zeitraum	Anzahl (max.)	
2016/2017	6.100	
Feb. 2017 bis Feb 2018	3.800	Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V) beginnen zum Feb. 2016 und münden im Feb. 2017 in ein Berufsintegrationsjahr (BIJ)
2017/2018	12.000	

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken war in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag gesetzten Frist nicht möglich.

An Mittelschulen besuchen derzeit (Stichtag: 15. Januar 2016) 1108 schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen eine reine Jahrgangsstufe 9 bzw. eine kombinierte Jahrgangsstufe 8 bis 9 in der Form der Übergangsklasse.

Diese Klassen verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

Regierungsbezirk	Übergangsklassen in Jahrgangsstufe 9 und kombiniert 8 bis 9	Schülerzahlen
Oberbayern	29	494
Niederbayern	2	36
Oberpfalz	2	29
Oberfranken	1	14
Mittelfranken	12	241
Unterfranken	9	155
Schwaben	7	139

Der Unterricht in Übergangsklassen folgt einer eigenen Studentafel und ist darauf angelegt, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse vorzubereiten, wo sie an den regulären Abschlüssen der Schulart teilnehmen. Eine Prognose für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 ist aufgrund der besonderen Schülerschaft in Übergangsklassen und der hohen Fluktuation noch nicht möglich.

30. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg nach Kitzingen u.a. mit dem Ausbau der Festung Marienberg zum Landesmuseum begründet wird, frage ich die Staatsregierung nach dem konkreten Zeitplan des Ausbaus, in welcher Weise die Räumlichkeiten, die durch den Auszug der Außenstelle des Staatsarchivs Würzburg aus der Festung frei würden, für das geplante Landesmuseum konkret genutzt werden sollen und wie lange die Archivalien der Außenstelle nach derzeitigem Stand in der Festung mindestens verbleiben können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der erste Bauabschnitt der Generalsanierung der Festung Marienberg ist bereits in der Ausführung. Bei den Maßnahmen handelt es sich um konzeptunabhängige Baumaßnahmen, welche ausschließlich den Substanzerhalt in „Dach und Fach“ betreffen. Dabei werden die barocken Toranlagen instandgesetzt sowie die Marienkirche und das Leitungsnetz saniert. Die Fertigstellung ist für Ende 2017 geplant. Die Planung der weiteren Bauabschnitte ist unter anderem vom Museumskonzept abhängig und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtages. Der neuberufene Gründungsdirektor des Museums ist derzeit damit befasst, das Museumskonzept zu erstellen. Aussagen zur konkreten Nutzung einzelner Räumlichkeiten können derzeit noch nicht gemacht werden, es ist aber davon auszugehen, dass die Räumlichkeiten des Archivs für das Museum benötigt werden.

Bis zum Beginn der Ausbaumaßnahmen für den Museumsbereich können die Archivalien des Staatsarchivs in der Festung verbleiben.

31. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlings- und Asylbewerberkinder gibt es nach den aktuellsten Zahlen der Staatsregierung im Vergleich zum Anfang des Schuljahres 2015/2016 (in absoluten Zahlen und bitte aufgeschlüsselt nach schul- und berufsschulpflichtig und je Regierungsbezirk), wie viele davon werden aktuell im Schuljahr 2015/2016 beschult bzw. nicht beschult (in absoluten Zahlen und unter Angabe der jeweiligen Schulart und Art der Klasse, wie beispielsweise Übergangsklasse oder kooperative Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr bzw. Klasse im kooperativen Berufsvorbereitungsjahr) und wie viele der 1.079 vom Landtag bewilligten Planstellen - 730 für Grund- und Mittelschulen und 349 für Berufsschulen - wurden seit dem 1. Januar 2016 bereits besetzt (bitte getrennt aufschlüsseln nach Grundschulen, Mittelschulen und berufliche Schulen sowie dem absolvierten Lehramt der eingestellten Personen und der Anzahl der sich in einer „Qualifizierungsmaßnahme zum Lehramt Mittelschule“ bereits befindenden und angemeldeten Personen)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur ersten Teilfrage:

Aufwuchs an Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren zwischen dem 30. September 2015 und dem 30. November 2015:

Aufwuchs zwischen dem 30. September 2015 und dem 30. November 2015	im vollzeitschulpflichtigen Alter (6-15 Jahre)	im berufsschulpflichtigen Alter (16-21 Jahre)	Gesamt
Oberbayern	1.033	2.081	3.114
Niederbayern	452	1.085	1.537
Oberpfalz	437	665	1.102
Oberfranken	440	614	1.054
Mittelfranken	785	1.181	1.966
Unterfranken	368	489	857
Schwaben	391	856	1.247
Bayern	3.906	6.971	10.877

Quelle: Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Basis: Zahlen vom 30. November 2015 sowie vom 30. September 2015

Zur zweiten Teilfrage: Erkenntnisse über die genaue Zahl an schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund in den einzelnen Klassen liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht vor, da aus datenschutzrechtlichen Gründen bei der Erhebung der Amtlichen Schuldaten lediglich der Migrationshintergrund erfasst wird. Danach ist bei Schülerinnen und Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- keine deutsche Staatsangehörigkeit,
- nichtdeutsches Geburtsland,
- nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld.

Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund stellen eine nicht exakt bezifferbare Teilmenge der Gruppe der Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund dar. Erfasst wurden jedoch die Schülerzugänge an Grund- und Mittelschulen im Laufe des Schuljahres 2015/2016. Danach gestaltet sich die Gesamtsituation an den Grund- und Mittelschulen in Bayern zum Stichtag 15. Januar 2016 wie folgt: Zwischen dem 1. Schultag und dem 15. Januar 2016 wurden ca. 4.400 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Regelklassen und rund 3.500 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Übergangsklassen aufgenommen. Aktuell werden 9.895 Schülerinnen und Schüler in 560 Übergangsklassen unterrichtet. Allen vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen konnten entsprechende Sprachfördermaßnahmen angeboten werden.

An den bayerischen Berufsschulen werden aktuell rd. 6.200 Jugendliche und junge Erwachsene im berufsschulpflichtigen Alter im ersten Jahr einer Berufsintegrationsklasse (i.d.R. Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr-BIJ/V) unterrichtet. Das zweite Jahr (i.d.R. da Berufsintegrationsjahr – BIJ) besuchen aktuell rund 2.100 Schülerinnen und Schüler.

Wie viele der zwischen Schuljahresbeginn und dem 30. September 2015 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im berufsschulpflichtigen Alter in die genannten Klassen aufgenommen werden konnten bzw. ein alternatives Angebot wahrnehmen, konnte in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Zum Halbjahrestermin des laufenden Schuljahres werden an den bayerischen Berufsschulen rund 200 Vorklassen des Berufsintegrationsjahres eingerichtet. Darüber hinaus wird zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 ein Ausbaustand von rd. 1.200 Berufsintegrationsklassen in Bayern angestrebt.

Zur dritten Teilfrage: Seit dem 1. Januar 2016 konnten im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen nach dem Leistungsprinzip insgesamt 60 Verbeamtungen von Absolventen mit Lehramt an Gymnasien vorgenommen werden.

Zum 22. Februar 2016 (Schulhalbjahr) werden voraussichtlich weitere knapp 60 Lehrkräfte mit Lehramt an Gymnasien für eine Maßnahme zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung insbesondere im Bereich der Berufsintegrationsklassen zugelassen, die – bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen – in ein Beamtenverhältnis mündet.

Zum Einstellungstermin im September 2016 werden weitere Maßnahmen angeboten werden. Hierbei ist von einer größeren Grundmenge auszugehen, da sich hier in der Regel auch freie und außerbayerische gymnasiale Lehrkräfte für die Maßnahme bewerben. Außerdem könnte auch für Realschullehrkräfte mit bestimmten Fächerverbindungen eine entsprechende Maßnahme zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen angeboten werden.

Zum Februar 2016 werden Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien zu einer „Begleiteten Qualifizierung“ nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes zugelassen, die den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zum Ziel hat.

Im Rahmen dieser „Begleiteten Qualifizierung“ werden zum Halbjahr 2016 zwei unterschiedliche Maßnahmen angeboten, die den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zum Ziel haben und für die Bewerber von Beginn an mit der Zusage auf Einstellung im Beamtenverhältnis verbunden sind, soweit diese die fachliche und persönliche Eignung nachweisen.

Bis zum Ende des Bewerbungsverfahrens am 28. Januar 2016 sind rund 230 Bewerbungen eingegangen. Von diesen werden 100 Lehrkräfte nach dem Leistungsprinzip ausgewählt. Die Maßnahmen beginnen im Schulhalbjahr ab 22. Februar 2016.

Für die im Sommer 2015 aufgesetzte Maßnahme wurden 89 Kontingente bereitgestellt, die nach sieben kurzfristigen Absagen derzeit mit 82 Lehrkräften mit dem Lehramt an Realschulen oder Gymnasien besetzt sind.

Darüber hinaus werden zum Schulhalbjahr 2015/2016 (22. Februar) 2016 weitere planstellenwirksame Einstellungen vorgenommen:

- 205 Zusagen der Verbeamtung zum Schuljahr 2016/2017 für Grundschullehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag,
- 250 planstellenrelevante Maßnahmen für Rückkehr aus Beurlaubung, Teilzeiterhöhungen etc. zum Einsatz in Übergangsklassen und Sprachförderkursen.

32. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Reformen – wie Reduzierung der Schulämter – im Bereich der Schulverwaltung konkret geplant sind, welche Einsparungen in diesem Bereich dadurch gemacht werden und welche inhaltlichen Auswirkungen eine Reduzierung der Schulämter auf die Eigenverantwortung der Schulen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat insbesondere im Bereich der Staatlichen Schulämter, die im Fokus dieser Anfrage zum Plenum stehen, bis zum Jahr 2022 noch ein Abbaukontingent von 29,5 Stellen (14 Stellen für Schulräte und 15,5 für Verwaltungsangestellte) zu erbringen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Staatliche Schulämter in Art. 115 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unverändert. Dies bedeutet insbesondere, dass nach Abs. 1 für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde ein Staatliches Schulamt besteht und nach Abs. 2 gemeinsame fachliche Leitungen möglich sind. Eine Aufgabenanpassung und Weiterentwicklung gehört dabei selbstverständlich zu einer modernen Schulverwaltung.

33. Abgeordneter
Martin Güll
(SPD)
- Nachdem in Kürze die Informationsabende in den bayerischen Gymnasien abgehalten werden, frage ich die Staatsregierung, ob zum Schuljahr 2016/2017 an den 47 Pilotschulen wieder neue achte Klassen und/oder an weiteren bayerischen Gymnasien, die bisher nicht am Pilotversuch „Mittelstufe Plus“ teilnehmen, neue achte Klassen eingerichtet werden und welche ersten Erkenntnisse aus dem Pilotversuch bereits gesammelt werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Pilotversuch „Mittelstufe Plus“ befinden sich 47 Gymnasien.

In der Regel finden an den Pilotschulen in den kommenden Wochen die Informationsveranstaltungen zur Mittelstufe Plus für Schülerinnen und Schüler der derzeitigen siebten Klassen bzw. deren Erziehungsberechtigten statt. Damit besteht an den Pilotschulen auch für diese Jahrgangskohorte die Möglichkeit, die Mittelstufe bei entsprechendem pädagogischem Bedarf statt in drei in vier Jahren zu durchlaufen. Voraussetzung ist weiterhin ein entsprechender Antrag durch die Erziehungsberechtigten. Das Antragsverfahren wird an den Pilotschulen bis spätestens 2. Mai 2016 abgeschlossen sein; anschließend beginnen vor Ort die konkreten organisatorischen Vorplanungen für das Schuljahr 2016/2017. Ob an allen Schulen eine „Plusklasse“ eingerichtet wird, ist von der spezifischen Nachfrage abhängig und daher gegenwärtig nicht absehbar.

Bezüglich des bisherigen Verlaufs der Pilotphase wird auf die Zwischenberichte des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) an den Landtag vom 23. Juni 2015 bzw. vom 9. November 2015 zum Beschluss vom 26. März 2014 (Drs. 17/1146) verwiesen.

Die Arbeit der Pilotschulen wird durch die Projektgruppe im StMBW eng begleitet. Ergänzend evaluiert das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) im Rahmen der das Pilotprojekt wissenschaftlich. Für belastbare Aussagen im Sinne einer ersten Bilanz aus der Pilotphase ist es zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch zu früh. Hierzu bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

34. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell der Frauenanteil innerhalb der Assistenzärztinnen und -ärzte, der Oberärztinnen und -ärzte und der Chefärztinnen und -ärzte an bayerischen Universitätskliniken?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die von Abgeordneten Verena Osgyan gestellte Anfrage zum Plenum bedarf der umfangreichen Datenerhebung bei den Universitätskliniken und ist daher in der Kürze der Zeit nicht zu beantworten.

35. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazzolo
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bedeutung sie der Pflege des kulturellen Erbes des bayerischen Komponisten Richard Strauss beimisst, die maßgeblich durch den Markt Garmisch-Partenkirchen und dessen Bemühungen in der Ausrichtung des berühmten Richard-Strauss-Festivals sowie durch die Unterhaltung des Richard-Strauss-Instituts getragen wird, welche unterstützenden Maßnahmen, in konzeptueller und finanzieller Hinsicht, die Staatsregierung plant, um das bayerische Musikfestival zu Gedenken des Komponisten Richard Strauss auch in den Folgejahren (ab 2017) zu sichern und welche konkreten Vorschläge und Maßnahmen die Staatsregierung in Zukunft erbringen und leisten kann, um den Markt Garmisch-Partenkirchen grundsätzlich bei der Pflege des kulturellen Erbes des Komponisten Richard Strauss nachhaltig zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Richard Strauss ist wohl einer der bedeutendsten in Bayern gebürtigen Komponisten von Weltrang. Mehr als 40 Jahre hatte er in Garmisch-Partenkirchen seine Heimat. Die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen bekennt sich zu dieser kulturhistorischen Verantwortung und betreibt mit dem Richard-Strauss-Institut und dem Richard-Strauss-Festival seit vielen Jahren eine sehr erfolgreiche,

nachhaltige aktive Pflege dieses kulturhistorischen Erbes. Die Staatsregierung unterstützt diese Bestrebung nachdrücklich.

Das Richard-Strauss-Festival wird seit dem Jahr 1989 (der Gründung des Festivals) jährlich durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) aus Haushaltsmitteln der künstlerischen Musikpflege (Kap. 15 05 TG 686 75) im Rahmen einer Projektförderung unterstützt. Im Jahr 2015 wurde der Zuschuss (gegenüber 2014) von 25.000 Euro auf 40.000 Euro angehoben. Anlässlich des Richard-Strauss-Jahres 2014 (150. Geburtstag) und den damit verbundenen Sonderprojekten im Rahmen des Richard-Strauss-Festivals konnte der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen zusätzlich ein weiterer Zuschuss in Höhe von 65.000 Euro aus Haushaltsmitteln des Kulturfonds Bayern gewährt werden. Für die Wanderausstellung zum Richard-Strauss-Jahr 2014 wurde der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen im gleichen Jahr darüber hinaus ein weiterer Zuschuss in Höhe von 40.000 Euro aus Haushaltsmitteln des Kulturfonds Bayern gewährt.

Das Richard-Strauss-Institut wird seit seiner Gründung nachhaltig vom Freistaat Bayern unterstützt; in den letzten Jahren erfolgte hier jeweils ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 125.000 Euro.

Die Staatsregierung hat die Absicht, auch über 2017 hinaus das Richard-Strauss-Festival und das Richard-Strauss-Institut in Garmisch-Partenkirchen nachhaltig zu unterstützen. In welcher Höhe dies finanziell möglich sein wird, bleibt den künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Das StMBW befindet sich auch in laufenden Gesprächen mit der Marktgemeinde (wie den Repräsentanten des Richard-Strauss-Instituts) und unterstützt die hier vor Ort folgenden konzeptionellen Überlegungen, die diese im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts anstellt, nachhaltig. Das StMBW ist ebenfalls auch Mitglied im Kuratorium des Richard-Strauss-Festivals und beteiligt sich hier auch an den konzeptionellen Überlegungen, die die Marktgemeinde unterstützen sollen.

36. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Nachdem im November 2016 bei Ministerpräsident Horst Seehofer ein Brief von 29 Abgeordneten des US-Kongresses eingegangen ist, in dem sie von ihm „mehr Dialog und Kooperation“ bei der Rückgabe von Kunstwerken, die einst von den Nationalsozialisten geraubt wurden, fordern, frage ich die Staatsregierung, was Ministerpräsident Horst Seehofer auf den Brief der US-Abgeordneten geantwortet hat und welche Maßnahmen er gedenkt zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Schreiben der 29 Kongressabgeordneten der Vereinigten Staaten vom 9. November 2015 an Ministerpräsident Horst Seehofer wurde zuständigshalber vom Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, mit Schreiben vom 5. Januar 2016 beantwortet. In dem Antwortschreiben wurde zum Ausdruck gebracht, dass sich die Staatsregierung den Prinzipien der Washingtoner Erklärung verpflichtet fühlt und dass die staatlichen Kulturinstitutionen proaktiv Kulturgüter identifizieren, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass auch hinsichtlich der nichtstaatlichen Museen durch die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern ein Projekt zur Provenienzforschung aufgelegt wird.

Der Wille zur Kooperation insbesondere mit den Vereinigten Staaten wurde betont.

37. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang fiel seit Beginn des Schuljahrs 2015/2016 bis einschließlich 30. Januar 2016 Sportunterricht aus, da, ausgehend von der Nennung der jeweils betroffenen staatlichen und staatlich anerkannten Schulen, deren Turnhallen für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt wurden bzw. werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die jährlich an den staatlichen Schulen in Bayern durchgeführte Erhebung zum Unterrichtsausfall misst die Abweichungen gegenüber dem regulär vorgesehenen Stundenplan. Hierbei wird zwischen ersatzlos ausgefallenen und nicht planmäßig erteilten Unterrichtsstunden, nicht jedoch nach Unterrichtsfächern, unterschieden, sodass für das Fach Sport keine spezifischen Aussagen getroffen werden können.

Von der Durchführung einer gesonderten Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem erheblichem Verwaltungsaufwand für die Schulen abgesehen.

38. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang werden in Bayern derzeit pensionierte Lehrkräfte zur Beschulung der Flüchtlingskinder angeworben, in welchem Umfang werden Lehrkräfte angeworben, die bereits aus den offiziellen Wartelisten gefallen sind, und wie sehen die Vertragsrahmenbedingungen für die speziell zur Unterrichtung der Flüchtlingskinder eingestellten Lehrkräfte aus (Befristungen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Beschulung von vollzeitschulpflichtigen Flüchtlingskindern erfolgt an Grund- und Mittelschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für diese Schularten.

Wartelistenbewerber und freie Bewerberinnen und Bewerber mit den Lehramtsbefähigungen für Grundschulen bzw. für Mittelschulen können sich im Rahmen der regulären Einstellung weiterhin auch für die Einstellung im Sommer 2016 bewerben und werden nach dem Leistungsprinzip eingestellt. Darüber hinaus stehen bis zum nächsten Einstellungstermin weiterhin Personalmittel für befristete Verträge zur Verfügung.

Aufgrund des weiter bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Mittelschulen werden zum Februar 2016 Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien zu einer „Begleiteten Qualifizierung“ nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes zugelassen, die den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zum Ziel hat.

Im Rahmen der „Begleiteten Qualifizierung“ werden zum Halbjahr 2016 zwei unterschiedliche Maßnahmen angeboten, die den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zum Ziel haben und für die Bewerber von Beginn an mit der Zusage auf Einstellung im Beamtenverhältnis verbunden sind, soweit diese die fachliche und persönliche Eignung nachweisen.

Das Bewerbungsverfahren ist seit 28. Januar 2016 abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Auswahl aus den rund 230 Bewerbungen nach dem Leistungsprinzip. Die Maßnahmen beginnen im Schulhalbjahr ab 22. Februar 2016.

Für eine bereits im Sommer 2015 aufgesetzte Maßnahme wurden 89 Kontingente bereitgestellt, die nach sieben kurzfristigen Absagen derzeit mit 82 Lehrkräften mit dem Lehramt an Realschulen oder Gymnasien besetzt sind.

Im Rahmen weiterer Personalgewinnungsmaßnahmen wurden auch alle Pensionisten mit den Lehrämtern für Grund-, Mittel- oder Volksschulen angeschrieben, die seit dem Jahr 2013 in den Ruhestand eingetreten sind. Pensionisten im Umfang von 100 Vollzeitkapazitäten haben grundsätzlich Interesse signalisiert, die Einsatzwünsche werden derzeit geprüft und mit den dienstlichen Interessen abgeglichen.

39. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob dem Senat aller Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen Bayerns die laut Art. 25 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vorgeschriebenen zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden angehören und falls nicht, wie das zu begründen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dem Senat aller Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen Bayerns gehören regelmäßig (mindestens) die gemäß Art. 25 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vorgesehenen zwei Studierendenvertreter bzw. -vertreterinnen an.

Eine im Rahmen der terminlichen Möglichkeiten kurzfristig durchgeführte Abfrage an den Hochschulen hat aus der Sicht der Staatsregierung keine Anhaltspunkte für Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es auf der Grundlage entsprechender Abweichungsverordnungen an einzelnen Hochschulen zum Teil eine höhere Anzahl an studentischen Vertretern bzw. Vertreterinnen im Senat gibt (z.B. Universität Regensburg: 4; Universität Bayreuth: 3 oder Technischen Hochschule Nürnberg: 3).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

40. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen legt sie kein eigenes bayerisches Förderprogramm mit Kaufprämien für Elektroautos auf, anstatt die Bundesregierung aufzufordern, ein Förderprogramm aufzulegen, inwieweit sollen nach dem Vorschlag der Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner vom 26. Januar 2016 Hybrid- bzw. reine Elektrofahrzeuge subventioniert werden, inwieweit wurde beim Vorschlag von Staatsministerin Ilse Aigner wettbewerbsrechtlich geprüft, dass es die volle Kaufprämie von 5.000 Euro (pro gekauftes Elektroauto 3.500 Euro Kaufprämie vom Freistaat und 1.500 Euro Preisnachlass der Hersteller Audi oder BMW) nur gibt, wenn ein Audi oder BMW gekauft werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Um das Ziel der Bundesregierung von einer Million Elektrofahrzeugen in Deutschland in 2020 zu erreichen, hilft ein Förderprogramm auf Landesebene nicht weiter. Nur mit einem entsprechenden Anreiz auf Bundesebene kann dieses Ziel angesichts der derzeitigen Zulassungszahlen von nicht einmal 50.000 netzladefähigen Fahrzeugen noch erreicht werden.

Der Bund ist aufgefordert, die erforderlichen Finanzmittel ohne Gegenfinanzierung bereitzustellen und ein Konzept für eine bürgerfreundliche und einfach handhabbare Prämienlösung zu entwickeln. Zu netzladefähigen Fahrzeugen zählen unter anderem reine Elektrofahrzeuge oder auch sogenannte Plug-in-Hybridfahrzeuge. Vom Freistaat Bayern wurde nicht erwogen, eine Kaufprämie an den Kauf von Fahrzeugen bestimmter Hersteller zu koppeln. Insofern musste auch keine wettbewerbsrechtliche Prüfung in Betracht gezogen werden.

41. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Universitäten, Forschungsinstitute, Unternehmen oder sonstige Einrichtungen werden konkret laut Pressemitteilung „Dritte Förderrunde der Bayerischen Forschungsstiftung 2015“ des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 16. Dezember 2015 durch die Bayerische Forschungsstiftung gefördert und welche weiteren Fördermittel aus Bayern, Bund und EU erhalten diese Forschungsvorhaben (aufgelistet nach Projekt, Projektträger und Art und Höhe der Mittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Bayerische Forschungsstiftung verwendet viel Sorgfalt darauf, eine Doppelförderung von Vorhaben auszuschließen. Im Rahmen der Antragstellung wird explizit nach weiteren beantragten oder schon bewilligten Fördermitteln für thematisch verwandte Vorhaben gefragt. Darüber hinaus sorgen auch die externen Gutachter, deren Expertise Basis jeder Förderentscheidung ist, dafür, dass eine klare Abgrenzung des beantragten Vorhabens zu anderen bekannten Förderprojekten erfolgt. Zudem werden Stellungnahmen der fachlich betroffenen bayerischen Ressorts zum Vorhaben eingeholt, die unter anderem auch dem Ausschluss der Doppelförderung dienen.

Die Projektpartner können nun nach deren Zustimmung konkret benannt werden. Bei der Erstellung des Jahresberichts werden die Projektpartner um Einverständnis hierzu gebeten. In der Kürze der Zeit ist dies jetzt nicht zu leisten. Der Jahresbericht erscheint regelmäßig im August des Folgejahres.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Nachdem in der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz nicht wirklich geklärt werden konnte, was mit den am Bayern-Ei-Standort Ettling produzierten Eiern zwischen dem 28. Juli 2014 (Einstellung der Junghennen abgeschlossen) und dem 25. August 2014 passierte, und auch ein Zusammenhang mit einem in Oberfranken positiv auf Salmonellen getesteten Kuchen und dem Salmonellenvorkommen bei der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. KG bestritten wurde, frage ich die Staatsregierung, wohin die einzelnen Tagesproduktionen an Eiern aus dem Standort Ettling vom 28. Juli 2014 bis einschließlich 25. August 2014 geliefert wurden (bitte für jeden einzelnen Tag in diesem Zeitraum mit Angabe aller Empfängerländer und der Güte- bzw. Materialklasse auflisten), wie genau die zuständigen Behörden die Zusage der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. KG im August 2014 überprüften, ab dem 13. August 2014 vorerst freiwillig nur B-Eier auszuliefern, und aufgrund welcher Tatsachen Staatsminister Dr. Marcel Huber in der o.g. Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz am 14. Januar 2016 behauptete, der Fall „Salmonellen in Erdbeerschnitte“ in Oberfranken habe nach Abschluss der Ermittlungen keinen Bezug zu der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. KG gehabt (so vermerkt im Wortprotokoll der Ausschusssitzung für Umwelt und Verbraucherschutz), obwohl es im Technical Report „Multi-country outbreak of Salmonella Enteritidis infections associated with consumption of eggs from Germany“ der EFSA (= Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) und ECDC (= Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) vom 26. August 2014 heißt, „Isolates from a sample of a Salmonella-contaminated strawberry cake, identified in Germany through an investigation unrelated to this outbreak, also share similar molecular characteristics to the human cases.“?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Vermarktung der Eier aus dem Standort Ettling wurde ab Beginn der Einstellung überwacht. Hierzu wurden dem Landratsamt Dingolfing-Landau wöchentlich die Lieferlisten von der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. KG vorgelegt.

Vom 28. Juli 2014 bis 25. August 2014 erfolgten folgende Auslieferungen, angegeben ist jeweils das Datum des Lieferscheins:

28. Juli 2014	keine Auslieferung von Eiern ,
29. Juli 2014	Betrieb in Ungarn,
31. Juli 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland Betrieb Ungarn,
4. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland,
5. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Österreich,
7. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Österreich,
7./8. August 2014	Betrieb in Ungarn – Eier zurückgenommen ,
11. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Österreich,
13. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland, Eiverarbeitungsbetrieb Österreich,
18. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland,
19. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland,
20. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland, Eiverarbeitungsbetrieb Österreich,
21. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland, Eiverarbeitungsbetrieb Österreich,
24. August 2014	Eiverarbeitungsbetrieb Deutschland,
25. August 2014	zwei Eiverarbeitungsbetriebe Deutschland.

Mit Ausnahme der Lieferungen am 7./8.08.2014 nach Ungarn (welche zurückgenommen wurden) liegt dem Landratsamt Dingolfing-Landau für jeden Empfänger eine Bestätigung vor, dass die Eier bei der weiteren Produktion erhitzt wurden.

Bei der salmonellenpositiven Probe „Erdbeerschnitte“ handelte es sich um eine Planprobe. Die zuständigen Behörden haben alle notwendigen Untersuchungen und Ermittlungen umfassend durchgeführt (Ermittlung der Herkunft der Eier, explorative Befragung der Mitarbeiter im Rahmen der epidemiologischen Erhebungen). Im Rahmen dieser Ermittlungen konnte kein Zusammenhang mit der Fa. Bayern Ei GmbH & Co.KG hergestellt werden.

Die zitierte Aussage aus dem Bericht der EFSA/ECDC (= Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit/Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) vom 26. August 2014 „Isolates from a sample of a Salmonella-contaminated strawberry cake, identified in Germany through an investigation unrelated to this outbreak, also share similar molecular characteristics to the human cases.“ gibt diesen Erkenntnisstand korrekt wieder.

43. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurde in den vergangenen drei Jahren an bayerischen Schlachthöfen ein Antrag auf betäubungsloses Schlachten (Schächten) gestellt und wie oft wurde ein diesbezüglicher Antrag genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den vergangenen drei Jahren wurde an bayerischen Schlachthöfen kein Antrag auf betäubungsloses Schlachten (Schächten) gestellt und dementsprechend auch kein Antrag genehmigt.

44. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind ihr auf formellem oder informellem Wege Informationen übermittelt worden, wonach der Betreiber des Atomkraftwerks Gundremmingen den Leistungsbetrieb des Blocks B nicht bis zum 31. Dezember 2017 aufrechterhalten will?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegen keine Informationen vor, weder formell noch informell, aus denen hervorgehen würde, dass der Betreiber des Kernkraftwerks Gundremmingen den Leistungsbetrieb des Blocks B nicht bis zum 31. Dezember 2017 aufrechterhalten will.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar bis zur Zielerreichung sind bei den einzelnen 2016 angebotenen KULAP-Maßnahmen (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) noch möglich und welche Priorisierung bei den eingehenden Anträgen wird bei den angebotenen Maßnahmen vorgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Auswahl der beim Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) im Jahr 2016 vordringlich anzubietenden Maßnahmen erfolgte im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gemäß den im von der Europäischen Kommission genehmigten Programmplanungsdokument enthaltenen Maßgaben unter Berücksichtigung des jeweiligen Grades der Zielerreichung.

Für die ermittelten Maßnahmen ist die Antragstellung in der Zeit vom 1. bis zum 26. Februar durchgängig möglich. Exakt trifft dies für die acht angebotenen Flächenmaßnahmen zu. Die beiden investiven Maßnahmen „Erneuerung von Hecken“ und „Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“ können noch bis zum 30. Juni beantragt werden. Die Maßnahme „Sommerweidehaltung“ (hier sind nur Wiederantragstellungen möglich) wird zusammen mit dem Mehrfachantrag beantragt.

Das heißt umgekehrt, dass es weder ein maßnahmenpezifisches „Windhundverfahren“ noch einen vorzeitigen Antragsstopp für den Fall geben wird, dass das jeweilige Flächenziel im Verlauf des Antragszeitraums erreicht bzw. überschritten werden sollte.

Zum jetzigen Zeitpunkt geht das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten davon aus, dass alle eingereichten Anträge bewilligt werden können.

46. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wird im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 2016 die Maßnahme B28 nicht mehr angeboten, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die für die Stabilisierung der Trinkwasserqualität wichtigen Grünlandesaatflächen mit Ackerstatus in Wasserschutzgebieten weiterhin nicht umgebrochen werden müssen und welche Lösungen schlägt die Staatsregierung den Kooperationen zwischen Landwirten, Kommunen und Wasserzweckverbänden zur zukünftigen Sicherstellung eines weiterhin guten Zustands des Trinkwassers vor?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Auswahl der beim Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) im Jahr 2016 vordringlich anzubietenden Maßnahmen erfolgte im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gemäß den im von der Europäischen Kommission genehmigten Programmplanungsdokument enthaltenen Maßgaben unter Berücksichtigung des jeweiligen Grades der Zielerreichung.

Bei der Teilnahme an der Maßnahme B28 „Umwandlung von Acker in Grünland“ ist – wie auch bei anderen KULAP-Maßnahmen – das gesteckte Ziel bereits erreicht. Daher wird diese Maßnahme 2016 zugunsten der beiden ebenfalls nur in bestimmten Gebietskulissen beantragbaren gewässerschonenden Maßnahmen B34 „Gewässerrandstreifen“ und B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte“ ausgesetzt.

Wegen der auf fünf Jahre angelegten Maßnahmen sind die im Jahr 2015 für B28 abgeschlossenen Verpflichtungen weiterhin gültig. Die einbezogenen Grünlandeinsaatflächen behalten ihren Ackerstatus bis auf weiteres. Flächen mit ausgelaufenen Altverpflichtungen können in begrenztem Umfang bei der Maßnahme B39 Berücksichtigung finden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2014 zur Auslegung der Dauergrünland-Definition hat auch bei einigen freiwilligen Kooperationen zum Trinkwasserschutz Verunsicherung bzgl. der Grünlandeinsaatflächen mit Ackerstatus ausgelöst.

Die Staatsregierung hat diese Landwirte frühzeitig im Rahmen des Mehrfachantrages 2015 über die Rechtslage informiert, um förderrechtlich bedingte Umbrüche zu vermeiden. Die Landwirte sind überwiegend bereit, das ab 2015 neu entstandene Grünland auf freiwilliger Basis zu erhalten, da eine Umwandlung in Ackerflächen auch ohne Anlage von Ersatzgrünland im Regelfall weiterhin möglich ist.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt den Schutz des Trinkwassers ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben durch verschiedene freiwillige Maßnahmen, wie z.B. Bildung und Beratung über die Möglichkeiten des Greening.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

47. Abgeordneter
**Prof. (Univ. Li-
ma) Dr. Peter
Bauer**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, ist es zulässig und auch rechtlich möglich, dass jeder Beschäftigte eines Bezirksklinikums – einschließlich der Forensischen Abteilungen – in Bayern, insbesondere auch im Bezirkskrankenhaus Straubing, eine Fixierung oder sonstige „Strafmaßnahmen“ gegenüber Unterbrachten bzw. Patienten anordnen darf, also auch Personen des Sicherheitsdienstes, Pflegehelferinnen bzw. -helfer, Stationshilfen, Reinigungspersonal oder auch sonstige Mitarbeiter auf den Stationen, werden diese besonderen Maßnahmen vorab von den Stationsärztinnen und -ärzten angeordnet oder mit ihnen abgesprochen, und ist sichergestellt, dass diese besonderen Maßnahmen protokolliert und in der Patientenakte dokumentiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Im bayerischen Maßregelvollzug sind zunächst Fixierungen, sonstige besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden, die in Abschnitt 5 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) im Einzelnen geregelt sind:

- Voraussetzung für eine Fixierung sind gemäß Art. 26 BayMRVG schwerwiegende Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der untergebrachten Person oder Dritter. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn sich diese Gefahren durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht abwenden lassen.

Die Anordnung von Fixierungen ist allein der Maßregelvollzugsleitung vorbehalten. Die Leitung wird von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ausgeübt, in besonderen Fällen von psychologischen Psychotherapeuten. Eine Delegation an nachgeordnetes Personal ist grundsätzlich nicht möglich, Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BayMRVG. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Fixierung in besonderer Art und Weise mit Eingriffen in die Grundrechte der untergebrachten Person verbunden ist.

Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:

Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen auch von einer hiermit beauftragten Ärztin bzw. einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Psychotherapeutin bzw. eines hiermit beauftragten Psychotherapeuten der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayMRVG), nicht jedoch durch andere Beschäftigte.

Eine Anordnung auch durch andere Beschäftigten kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayMRVG); die Zustimmung einer Ärztin bzw. eines Arztes oder eines einer psychologischen Psychotherapeutin bzw. psychologischen Psychotherapeuten ist dann unverzüglich einzuholen und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu unterrichten.

Dabei wird in den Einrichtungen durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass möglichst für alle denkbaren Fälle festgelegt wird, welche Beschäftigten befugt sind, an Stelle des eigentlich zuständigen Arztes oder an Stelle der eigentlich zuständigen Ärztin in einem solchen Fall zu handeln.

Bei der Durchführung von Fixierungen ist deren Anordnung sowie Begründung, der Beginn, das Ende und die Form der Fixierung sowie die erfolgten Überwachungsmaßnahmen in den über die untergebrachte Person geführten Akten (Art. 32 BayMRVG) zu vermerken. Die Dokumentationspflicht soll sicherstellen, dass die Notwendigkeit einer Fixierungsmaßnahme sowie Art und Ausmaß der notwendigen Betreuung sorgfältig geprüft und zu späteren Prüfzwecken nachvollziehbar dokumentiert wird.

- Sonstige (besondere) Sicherungsmaßnahmen dienen der Gefahrenabwehr, insbesondere bei Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Selbsttötung oder Selbstverletzung. Die zulässigen Maßnahmen werden in Art. 25 Abs. 2 BayMRVG abschließend aufgeführt. Auch sie sind entsprechend den Regelungen zur Fixierung grundsätzlich nur von der Maßregelvollzugsleitung (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayMRVG) anzuordnen.
- Während Sicherungsmaßnahmen präventiven Charakter haben, wirken Disziplinarmaßnahmen repressiv. Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die untergebrachte Person schuldhaft gegen eine Pflicht, die ihr das BayMRVG auferlegt, verstößt, Art. 22 Abs. 1 BayMRVG. Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind in Art. 22 Abs. 2 BayMRVG abschließend geregelt.

Eine Anordnung darf nur durch die Maßregelvollzugsleitung erfolgen, Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BayMRVG. Die oben dargelegten Ausnahmen gelten entsprechend.

48. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen momentan in den bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen (inkl. Dependancen und Notunterkünfte), im Gemeinschaftsunterkunftssystem und im Rahmen des UN-Resettlement-Programms in Bayern untergebracht bzw. verteilt sind (bitte alle Angaben getrennt anhand der Regierungsbezirke sortiert aufzählen und die Stichtage 1. Januar 2015 und 1. Januar 2016 festhalten)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Stand 31. Dezember 2014 (1. Januar 2015) und 31. Dezember 2015 (1. Januar 2016) war in den bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen, Dependancen, Notaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (GU) sowie in dezentralen Unterkünften folgende Anzahl an Asylsuchenden, Asylbewerber und Asylbewerberinnen untergebracht:

Reg.-Bezirk	Datum	in Zentralen Aufnahmeeinrichtungen (ZAE)/Aufnahmeeinrichtung (AE)	in GU und dezentraler Unterkunft
Oberbayern	31.12.2014	2.296	10.401
	31.12.2015	6.493	23.834
Niederbayern	31.12.2014	0	4.310
	31.12.2015	3.297	10.439
Oberpfalz	31.12.2014	211	3.743
	31.12.2015	2.457	8.223
Oberfranken	31.12.2014	0	3.927
	31.12.2015	1.233	8.579
Mittelfranken	31.12.2014	2.933	5.759
	31.12.2015	5.166	16.199
Unterfranken	31.12.2014	86	4.991
	31.12.2015	3.518	11.871

Schwaben	31.12.2014	0	6.637
	31.12.2015	579	16.617
Gesamt	31.12.2014	5.526	39.768
	31.12.2015	22.743	95.762

Die Zahlen wurden der Fachanwendung iMVS entnommen, welche die Zahlen jeweils nur zu einem Monatsende bereitstellt.

Personen, die im Rahmen des EU-Resettlements und damit außerhalb des Asylverfahrens in den Jahren 2014 und 2015 dem Freistaat Bayern zugewiesen wurden, wurden wie folgt auf die Regierungsbezirke und Kommunen verteilt: in 2014 insgesamt 46 Personen, davon zehn auf Bayreuth (Oberfranken) und 36 auf München (Oberbayern) und Nürnberg (Mittelfranken). In 2015 wurden von insgesamt 74 Personen 31 Personen auf Oberbayern verteilt, die in München, Pfaffenhofen und Emmering eine Wohnung fanden. 35 Personen wurden in Mittelfranken in Nürnberg und Fürth aufgenommen, acht Personen fanden in Poppenhausen (Unterfranken) Aufnahme.

49. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vollkostenstellen werden derzeit in der Asylsozialberatung in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten gefördert und wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber werden dadurch betreut?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum 31. Januar 2016 hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Rahmen der Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylsozialberatung) rund 440 Vollzeitstellen bewilligt.

Zum Stand 31. Januar 2016 leben rund 140.000 Personen in Bayern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

50. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Vor dem Hintergrund der Verlängerung des Förderprogramms „Initiative Inklusion“ bis 2018 frage ich die Staatsregierung, wie viele neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit Behinderung bzw. Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderung seit 2012 im Regierungsbezirk Unterfranken eine Förderung erhalten haben, wie hoch die jeweiligen Förderungen waren und wie viele entsprechende Anträge abschlägig verbeschieden worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayern beteiligt sich seit Anfang 2012 an der Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“. Dieses hat u. a. die Förderung der Integration schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel. Arbeitgeber können Prämien in Höhe von maximal 10.000 Euro je neu geschaffenem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten (Ermessensleistung des Integrationsamts).

Die zugewiesenen Bundesmittel für die Förderung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze sind mittlerweile ausgeschöpft. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration setzt daher die Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der „Initiative Inklusion“ bis zu deren Auslaufen 2018 mit Mitteln aus der bayerischen Ausgleichabgabe i.H.v. rd. 8 Mio. Euro fort.

Seit Anfang 2012 wurden nach Mitteilung des Integrationsamtes beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) im Regierungsbezirk Unterfranken insgesamt 39 zusätzliche Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderung (Handlungsfeld 2 der Initiative Inklusion) mit insgesamt 309.000 Euro gefördert.

Die Höhe der jeweiligen Förderung ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Anzahl der Förderungen:	Bewilligungssumme in Euro
10	10.000
18	8.000
2	7.000
6	6.000
1	5.000
1	4.000
1	6.000 (bereits aus eigenen Mitteln)
Gesamt: 39	309.000

Seit Anfang 2012 wurden nach Mitteilung des Integrationsamtes beim ZBFS im Regierungsbezirk Unterfranken insgesamt 67 zusätzliche Arbeitsplätze für ältere Menschen mit Behinderung (Handlungsfeld 3 der Initiative Inklusion) mit insgesamt rund 370.500 Euro gefördert.

Die Höhe der jeweiligen Förderung ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Anzahl der Förderungen:	Bewilligungssumme in Euro
3	10.000
11	8.000
3	7.500
5	7.000
1	6.500
11	6.000
1	5.500
2	5.250
5	5.000
6	4.000
1	3.750
1	3.575,34
3	3.500
10	3.000
1	2.700
2	2.500
1	2.000
Gesamt: 67	370.525,34

Seit Anfang 2012 mussten nach Mitteilung des Integrationsamtes im Regierungsbezirk Unterfranken bei Handlungsfeld 2 eine Ablehnung und bei Handlungsfeld 3 sechs Ablehnungen – jeweils aus Rechtsgründen – ausgesprochen werden.

51. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD)
- Nachdem die Umsetzung des Baus einer Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände der Straßenmeisterei in der Landsberger Straße in 82205 Gilching (Grundstück im Eigentum der Immobilien Freistaat Bayern) zwar seit Juli 2015 beschlossene Sache ist, aber seitdem keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen sind, obwohl die Regierung von Oberbayern signalisiert hat, dass sie die Unterkunft selbst bauen wolle und nicht das Landratsamt Starnberg, frage ich die Staatsregierung, ob es bereits einen konkreten Beschluss hinsichtlich einer finanziellen Zuweisung für dieses Projekt gibt, welcher Zeitplan für die Umsetzung dieses Projekts erarbeitet wurde und für welchen Zeitraum diese Unterkunft errichtet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Regierung von Oberbayern hat am 28. Januar 2016 die notwendigen Mittel für die Realisierung einer Gemeinschaftsunterkunft auf dem Gelände der Straßenmeisterei in Gilching zugewiesen bekommen.

Das Staatliche Bauamt Weilheim wurde umgehend beauftragt, die konkrete Bauplanung zu fertigen. Ein genauer Realisierungszeitpunkt kann derzeit noch nicht genannt werden. Die Maßnahme wird aber von allen Beteiligten mit Nachdruck vorangetrieben.

Die Gemeinschaftsunterkunft soll nach dem derzeitigen Planungsstand für sechs Jahre genutzt werden.

52. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber gibt es in Niederbayern und wie viele Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtungen existieren aktuell und wo genau?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Stand 1. Februar 2016 gibt es in Niederbayern eine Erstaufnahmeeinrichtung (AE) für Asylbewerber. Die AE befindet sich in Deggendorf. Daneben bestehen zwei Dependancen der AE Deggendorf in Freyung und Neuschönau.